



# Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens.

Unter Benutzung amtlicher Quellen

bearbeitet von

**O. Schwarz,**                      und                      **Dr. jur. G. Strutz,**  
Geheimer Ober-Finanzrath                      Geheimer Ober-Finanzrath  
u. vortragender Rath im Finanzministerium                      u. vortragender Rath im Finanzministerium.

-----  
**Band III.**

Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung.  
Formelle Ordnung des Staatshaushalts.

Nachträge und Sachregister.



Berlin, 1904.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.

# Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens.

**Band III.**

Von

**O. Schwarz,**

Geheimer Ober-Finanzrath und vortragender Rath im Finanzministerium.

**Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung etc.:**

I. Buch: **Oeffentliche Schuld.**

II. Buch: **Die beiden Häuser des Landtags.**

III. Buch: **Allgemeine Finanzverwaltung.**

Anhang: **Formelle Ordnung des Staatshaushalts.**

**Nachträge. — Sachregister.**



Berlin, 1904.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**

G. m. b. H.



# Vorwort.

---

Mit dem vorliegenden von mir bearbeiteten dritten Bande findet das von Herrn Geheimrath Dr. Strutz und mir herausgegebene Werk über den Staatshaushalt und die Finanzen Preussens seinen Abschluss. In diesem Bande sind die Staatsschuldenverwaltung — Buch I —, die beiden Häuser des Landtags — Buch II — und die Allgemeine Finanzverwaltung — Buch III — einschliesslich eines Schlussabschnittes, enthaltend Gesamtresultat und Rückblick, behandelt. Anhang I giebt ferner ausser einigen Ausführungen über die formelle Ordnung des Staatshaushalts vor Allem den Wortlaut des Gesetzes über den Staatshaushalt (sog. Komptabilitätsgesetz) vom 11. Mai 1898 wieder, auf welches vielfach in den früheren Bänden Bezug genommen ist. Anhang II enthält Nachträge zu früheren Büchern, sodass das Werk nunmehr in allen wichtigeren Punkten bis auf die neueste Zeit ergänzt ist. Soweit dabei Ueberschussverwaltungen in Betracht kommen, stammen diese Nachträge aus der Feder von Herrn Geheimrath Dr. Strutz.

Endlich ist dem vorliegenden dritten Bande ein von uns gemeinsam bearbeitetes ausführliches Sachregister beigegeben worden, welches im Verein mit dem jedem Buche vorgedruckten Inhaltsregister eine schnelle Orientirung des Lesers gestattet und damit die praktische Brauchbarkeit des Werkes erheblich erhöhen wird.

Es ist mir Bedürfniss, in gleicher Weise, wie dies schon von meinem Herrn Kollegen in dem Schlussbuche der Ueberschussverwaltung geschehen ist, allen Herren Chefs, Räten und Bureaubeamten der Ministerial- und Centralbehörden, welche von mir während der Bearbeitung des Werkes in Anspruch genommen sind, meinen ver-

bindlichsten Dank für ihr grosses Entgegenkommen und Verständniss auszusprechen, durch welches ich bei der oft ausserordentlich mühsamen und zeitraubenden Beschaffung des erforderlichen Materials wirksame Unterstützung und Erleichterung gefunden habe.

Besonderen Dank schulde ich auch dem Direktor der Bibliothek des Abgeordnetenhauses, Herrn Professor Dr. Wolffstiegl, und den Herren Bureaudirektoren der beiden Häuser des Landtages für die stets liebenswürdige und bereitwillige Zuführung der benötigten Druckschriften und Akten dieser Häuser. Endlich statue ich meinem Vater, Herrn Oberforstmeister a. D. H. Schwarz, auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank für die Unterstützung ab, welche er mir bei dem Lesen der Korrekturen der letzten Bücher hat zu Theil werden lassen.

Möge der anliegende Schlussband unseres Werkes gleich viel Freunde und eine gleich günstige Kritik finden, wie seine Vorgänger!

Möge aber unser Unternehmen auch dahin führen, dass ähnliche Bearbeitungen ausländischer Etats von berufener Seite folgen mögen! Dann erst wird für den Fachmann, vor Allem für den Finanzpraktiker, die vergleichende Finanzwissenschaft nicht nur im Hinblick auf die Einnahmeseite, die ja neuerdings durch Werke, wie A. Wagners Finanzwissenschaft, sehr erheblich gefördert worden ist, sondern auch nach der nicht minder wichtigen Ausgabe-seite hin wirklichen Werth gewinnen. Die blosser Vergleichung verschiedener Etatszahlen ohne gleichzeitige Kenntniss der Natur, Organisation und Geschichte der zu Grunde liegenden Anstalten und der formellen Etatsgestaltung führt leicht zu grossen Irrthümern. Sich diese Kenntniss für den gegebenen Fall ohne übergrossen Zeitverlust zu verschaffen, wird aber dem Fachmann, vor Allem dem Praktiker, erst durch Werke wie das vorliegende ermöglicht.

Berlin, im Januar 1904.

Otto Schwarz.

# Inhaltsverzeichniss zu Band III.

## Erstes Buch.

### Oeffentliche Schuld.

#### I. Hauptabschnitt.

	Seite
<b>Entwicklung und Geschichte der Preussischen Staatsschuld.</b>	
§§ 1—24 . . . . .	1—27
A. Zeitraum vor 1820. §§ 2—6 . . . . .	1—11
B. Zeitraum von 1820 bis 1869. §§ 7—16 . . . . .	12—18
C. Zeitraum nach 1869 bis zur Gegenwart. §§ 17—24. . . . .	18—27
a) Gesetz vom 29. Dezember 1869. §§ 17—20 . . . . .	18—20
b) Durchführung der Consolidirung auf Grund dieses Gesetzes. § 21 . . . . .	21—23
c) Fortschreitende Unifikation der Staatsschuld. § 22 . . . . .	24—25
d) Antheil der Eisenbahnschulden an der Gesamtschuld. § 23 . . . . .	25—26
e) Weitere charakteristische Merkmale der Periode von 1869 an. § 24 . . . . .	26—27

#### II. Hauptabschnitt.

<b>Der gegenwärtige Stand der auf dem Etat der Staatsschulden- verwaltung stehenden Staatsschuld im Einzelnen und ihre Verwaltung.</b> §§ 25—84 . . . . .	28—87
Allgemeines. § 25 . . . . .	28
<b>Erster Abschnitt. Die Staatsschuld, ihre Verzinsung und Tilgung.</b> §§ 26—67a	29—71
I. Kapitel. Die gegenwärtige Staatsschuld. § 26 . . . . .	29
A. Allgemeine Uebersicht. § 26 . . . . .	29—30
B. Die einzelnen Bestandtheile der Schuld. §§ 27—37 . . . . .	30—45

	Seite
II. Kapitel. Einnahmen unter A des Einnahmeetats der Staatsschulden. §§ 38—40	45—48
III. Kapitel. Die Ausgaben zur Verzinsung, Tilgung etc. der Staatsschulden. §§ 41 bis 67a	49—71
I. Verzinsung der Staatsschulden. §§ 41—50	49—59
1. Allgemeines und Geschichtliches. §§ 41—44	49—50
2. Emission von Staatsanleihen. §§ 45—45b	51—56
3. Convertirungen. § 46	56—58
4. Zinstermine. § 47	58
5. Zinscoupons und Zinstalons. § 48	58—59
6. Gesamtbetrag der Zinslast. § 49	59
II. Schuldentilgung. §§ 50—67a	60—71
Zweiter Abschnitt. <b>Die Hauptverwaltung der Staatsschulden.</b> §§ 68—84	72—87
I. Kapitel. Geschichte, Organisation und Umfang §§ 68—74	72—79
1. Entstehung und Geschichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden bis zum Erlass der Verfassungsurkunde. § 68	72—73
2. Gegenwärtige Organisation (seit 1850). § 69	73—75
3. Nachgeordnete Behörden. §§ 70—72	75—77
A. Die Kontrolle der Staatspapiere. § 70	75—76
B. Die Staatsschuldentilgungskasse. § 71	76
C. Das Staatsschuldbuchbureau. § 72	76
4. Staatsschuldenkommission. §§ 73, 74	77—79
II. Kapitel. Einnahmen. §§ 75—80a	79—84
A. Depositalfonds. § 79	82—83
B. Betriebsfonds. § 80	83—84
III. Kapitel. Ordentliche Ausgaben der Hauptverwaltung der Staatsschulden. §§ 81—83	85—87
IV. Kapitel. Extraordinarium. § 84	87

### III. Hauptabschnitt.

<b>Staatsschulden, die nicht auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung stehen.</b> §§ 85—90	87—90
<b>Schlussergebniss.</b> §§ 91—93	90—92

## Zweites Buch.

### Die beiden Häuser des Landtags.

Allgemeines. §§ 94—96	95—96
I. Haus der Abgeordneten. §§ 97—108	97—105
II. Herrenhaus. §§ 109—120	105—111

## Drittes Buch.

## Allgemeine Finanzverwaltung.

	Seite
Einleitung. §§ 121—122 . . . . .	115—116
<b>Erster Abschnitt. Finanzielle Beziehungen zwischen dem Preussischen Staat und dem Deutschen Reiche. §§ 123—131 . . .</b>	<b>116—132</b>
I. Matrikularbeiträge und Ueberweisungen. §§ 123—130 . . . . .	116—132
Darunter: Zur Reichsfinanzreform. § 130 . . . . .	125—132
II. Zoll- und Verbrauchssteuer-Aversum für die Insel Helgoland. § 131 . . . . .	132
<b>Zweiter Abschnitt. Einnahmen des Staats aus eigenem Vermögen und aus einzelnen selbstständigen Bankinstituten. §§ 132—137</b>	<b>133—139</b>
1. Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes. §§ 132—134a . . . . .	133—136
2. Zinsen von Staatsaktivkapitalien. § 135 . . . . .	137—138
3. Rente von der Reichsbank. § 136 . . . . .	138—139
4. Zinsen von der Preussischen Centralgenossenschaftskasse. § 137 . . . . .	139
<b>Dritter Abschnitt. Lediglich in Ausgabe erscheinende Posten der Allgemeinen Finanzverwaltung. §§ 138—163 . . . . .</b>	<b>140—163</b>
1. Staatliche Dotationen an Communalverbände. §§ 138—151 . . . . .	140—152
2. Bedürfnisszuschuss zu den Verwaltungsausgaben der Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont. §§ 152—155 . . . . .	152—157
3. Apanagen und Renten an Fürsten und Standesherrn. §§ 156—157 . . . . .	157—160
4. Sonstige Renten und Entschädigungen. § 158 . . . . .	160—161
5. Militärwaisenhaus zu Potsdam-Pretsch und Soldatenkinderhaus zu Stralsund. §§ 159—161 . . . . .	161—162
6. Zuschuss zur Tilgung der ständischen Schulden der Niederlausitz § 162 . . . . .	162—163
7. Zuschuss für das Theater in Kassel. § 163 . . . . .	163
<b>Vierter Abschnitt Durchlaufende Posten des Etats der Allgemeinen Finanzverwaltung. §§ 164—170b . . . . .</b>	<b>164—169</b>
1. Hinterlegungswesen §§ 164—168 . . . . .	164—166
2. Zur Schuldentilgung zu verwendende Beträge, nämlich Nothstands-Darlehne und Darlehne zu Kleinbahnen und Arbeiterwohnungen. §§ 169—170b . . . . .	166—169
Extraordinarium in Einnahmen und Ausgaben. §§ 171—172 . . . . .	169
<b>Fünfter Abschnitt. Rückblick und Gesamtergebniss, §§ 173—207</b>	<b>169—210</b>

## Anhang.

	Seite
<b>I. Formelle Ordnung des Staatshaushalts.</b> §§ 208—212 . . .	214—227
Insbesondere:	
Gesetz, betr. den Staatshaushalt (Komptabilitätsgesetz). § 212 . . . . .	218—227
<b>II. Nachträge.</b>	
<b>I. Ueberschussverwaltungen.</b> §§ 214—229 . . . . .	228—278
Domänenverwaltung. §§ 214—215. . . . .	228—233
Forstverwaltung. §§ 216—217 . . . . .	233—238
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. §§ 218—219 . . . . .	238—251
Bernsteinverwaltung. § 220 . . . . .	251—252
Seehandlung. § 221 . . . . .	252—254
Lotterieverwaltung. § 222 . . . . .	254—257
Münzverwaltung. § 223 . . . . .	257
Eisenbahnverwaltung. §§ 224—227 . . . . .	257—272
Direkte Steuern. § 228 . . . . .	272—276
Indirekte Steuern. § 229 . . . . .	276—278
<b>II. Zuschussverwaltungen.</b> § 230—286 . . . . .	278—330
1. Verwaltung der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Ange- legenheiten. §§ 230—260 . . . . .	278—307
Einnahmen. § 230 . . . . .	278
Ausgaben. § 231 . . . . .	279
Im Einzelnen:	
Kirche. § 232 . . . . .	279—280
Universitäten. §§ 234—235 . . . . .	281—284
Technische Hochschulen. §§ 236—236 a . . . . .	284—285
Höheres Schulwesen. §§ 237—243 . . . . .	285—294
Elementarschulwesen. §§ 244—249 . . . . .	294—300
Schulaufsicht. § 250 . . . . .	300
Mittleres Schulwesen. §§ 251—252 . . . . .	300—301
Kunst- und Wissenschaft. §§ 253—254 . . . . .	301—303
Medizinalwesen. §§ 255—260 . . . . .	303—307
2. Landwirtschaftliche Verwaltung. §§ 261—268 . . . . .	307—318
Insbesondere:	
Landwirtschaftliches Unterrichtswesen § 264 . . . . .	309—316
Versuchsstationen. § 265 . . . . .	316
Viehzucht. § 266 . . . . .	316—317
Landesmeliorationen. § 267 . . . . .	317
Extraordinarium. § 268 . . . . .	317—318

	Seite
Ansiedlungskommission. §§ 269—270 . . . . .	318—320
Centralgenossenschaftskasse. § 271 . . . . .	320—321
3. Gestütverwaltung. §§ 272—273 . . . . .	321—322
4. Handels- und Gewerbeverwaltung. §§ 274—282 . . . . .	322—328
Insbesondere:	
Fortbildungsschulwesen. §§ 277—278 . . . . .	323—325
Fachschulwesen. §§ 279—280a . . . . .	325—327
Extraordinarium. §§ 281—282 . . . . .	327—328
5. Bauverwaltung. § 283—286 . . . . .	328—330
—————	
<b>Anlagen</b> . . . . .	I—68
<b>Sachregister</b> . . . . .	69—90



### Berichtigungen und Zusätze.

#### Zum I. Buch (öffentliche Schuld).

Auf Seite 20 Zeile 12 muss statt der Zahl 411 gelesen werden: 511.

Auf Seite 16 Zeile 9 (von unten) muss gelesen werden: „des Jahres 1846 475,5 Mill. M. u. s. w.“

Auch ist zu § 35 (Seite 40) nachzutragen, dass seit 1900 an Stelle von verzinlichen nur noch unverzinliche Schatzanweisungen ausgegeben werden, wie dies schon bisher im Reiche üblich war. Die seitdem bei Kap. 35 Tit. 6 eingestellten Summen stellen daher seitdem nicht mehr die Zinsen, sondern den Diskont bei der Begebung und die Spesen dar.

#### Zum III. Buch (Allgemeine Finanzverwaltung)

wird bemerkt, dass die Ausführungen „zur Reichsfinanzreform“ bei Erscheinen der neuen Reichsfinanzvorlage bereits im Druck fertiggestellt waren, sodass eine Berücksichtigung der letzteren nicht mehr erfolgen konnte.

---

#### Zusätze zu § 214 der Nachträge (Domänenverwaltung).

Zu S. 228. Auf Erwägungen, die in einem andern Gebiet als dem der eigentlichen Domänenpolitik liegen, beruht die Bereitstellung des im § 270 der Nachträge erwähnten Fonds von 100 Mill. M. für Domänenankäufe in Westpreussen und Posen.

Zu S. 229. Im Etatsjahr 1902 wurden angekauft 8 080,259 ha für 6 416 471 M., hiervon 5 835,419 ha in Westpreussen und Posen, 1 094,190 ha in Ostpreussen; verkauft 2 443,725 ha für 4 359 464 M.; durch Tausch erworben 46,559 ha, durch Tausch oder Ablösung abgetreten 56,704 ha.

#### Zusatz zu § 216 der Nachträge (Forstverwaltung).

Im Etatsjahr 1902 wurden angekauft 12 063,679 ha für 3 715 342 M., hiervon 3 661,388 ha in Ostpreussen, 4 817,434 ha in Westpreussen und Posen; verkauft sind nur 75,884 ha für 273 833 M. Durch Tausch sind hinzugetreten 901,603 ha, abgegangen 419,5 ha, durch Separation etc. hinzugetreten 244,321, abgegangen 476,932 ha.

#### Berichtigung zu § 227 der Nachträge (Eisenbahnverwaltung).

In der Tabelle auf S. 270 ist zu lesen im Kopf „Rechnung“ 1900 und 1901 und in Zeile 1 Spalte 3 „1 355 504 806,27 M.“

---

## Einleitung.

---

Während in den Bänden I und II die Zuschuss- und Ueberschussverwaltungen des preussischen Etats behandelt worden sind, deren Einnahmen und Ausgaben unter A und C des jedesmaligen Staatshaushaltsetats stehen, werden in diesem Schlussband (Bd. III) die im Etat unter B der Einnahmen wie der Ausgaben namhaft gemachten Posten — Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung — ihre Erörterung finden, die ihrer Natur nach zwar (wenigstens zum Theil) unter den Begriff „Zuschussverwaltungen“ fallen könnten, aber im preussischen Etat von jeher eine Sonderstellung erfahren haben,<sup>1)</sup> welcher zweckmässiger Weise auch bei der Anlage dieses Buches Rechnung zu tragen war.

An Dotationen (Kap. 22—24 der Einnahme und Kap. 34—43 der Ausgabe des Staatshaushaltsetats) kommen in Betracht — abgesehen von den schon bei dem Etat der Domänenverwaltung behandelten Zuschuss zur Rente des Kronfideikommissfonds (Kap. 34 der Ausgabe) — 1. die „Oeffentliche Schuld“ (Buch I) und 2. die beiden Häuser des Landtags (Buch II). Daran schliesst sich sodann der Etat der Allgemeinen Finanzverwaltung (Buch III) an.

Ferner enthält der Band III einen Anhang I, betreffend Weiteres über die formelle Ordnung des Staatshaushaltes und einen Anhang II enthaltend Nachträge zu früheren Bänden, schliesslich ein Sachregister.

---

<sup>1)</sup> Dies gilt wenigstens für die Dotationen. Die Allgemeine Finanzverwaltung war bis 1879/80 mit dem Etat des Finanzministeriums vereinigt und ist erst von da ab als gesonderter Spezialetat bei B aufgenommen.



Erstes Buch.

# Oeffentliche Schuld.





## I. Hauptabschnitt.

# Entwicklung und Geschichte der preussischen Staatsschuld.

§ 1. Die Geschichte der preussischen Staatsschuld lässt sich in drei grosse Zeiträume zerlegen: erstens in die Zeit vor 1820, wo die Verwaltung weder der öffentlichen Abgaben und Gefälle noch der Schulden konzentriert, sondern vielfältig und ohne Uebersicht nach Verschiedenheit der Verpflichtung, der einzelnen Fonds und der Zwecke getheilt, die Formen der Rechnungsführung unvollständig waren und die Geheimhaltung der Staatsschuldenverhältnisse als politischer Grundsatz galt. Die zweite Periode beginnt mit der Verordnung vom 17. Jan. 1820, durch welche zum ersten Mal die gesammte Staatsschuld zusammengerechnet, zur öffentlichen Kenntniss gebracht und durch Ausgabe eines allgemeinen Schuldpapiers, der Staatsschuldscheine, vereinheitlicht wurde und zugleich auch wegen Sicherstellung sowie wegen regelmässiger Verzinsung und Tilgung feste und gleichmässige Bestimmungen getroffen wurden. Der dritte Zeitraum datirt von dem Erlasse des Gesetzes betr. die Consolidation preussischer Staatsanleihen vom 19. Dez. 1869 ab, durch welches die seit 1820 noch nicht getilgten, die inzwischen neu aufgenommenen und durch die Annexionen der neuen Provinzen hinzugekommenen zahlreichen Schuldtitel (115) zum grossen Theil in eine einheitliche consolidirte Staatsschuld umgewandelt wurden, für welche zugleich der Charakter als Rentenschuld festgestellt d. h. die Verpflichtung zur Rückzahlung den Gläubigern gegenüber aufgehoben wurde.

### A. Der Zeitraum vor 1820.

§ 2. Ueber die Staatsschuldverhältnisse in dieser Zeit sind die Nachrichten — wenigstens bis Ende des 18. Jahrhunderts — nur unvollkommene und lückenhafte.<sup>1)</sup> Gewiss ist, dass schon vom 13. und

<sup>1)</sup> Eingehender bei Riedel, Ueber brandenburg-preussischen Staatshaushalt, Berlin 1866, bei Ernst u. Korn, und vor Allem bei E. Richter, Das preussische Staatsschuldenwesen, Breslau 1869. S. auch v. Hoffmann, Die preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin 1895, wo sich besonders Auszüge aus Staatsdokumenten finden.

14. Jahrhundert an die Markgrafen und späterhin die Kurfürsten von Brandenburg vielfach in finanzielle Nöthe geriethen und, soweit sie sich nicht mit Verpfändungen und Veräusserungen von domanialen Gütern und Rechten oder durch besondere von den Ständen bewilligte Steuern (sogen. Beden) helfen konnten, durch Vermittlung der Landstände Schulden in den verschiedensten Formen aufnahmen, zu deren Verzinsung und Tilgung dann wieder vielfach steuerliche und zollartige, häufig von den Ständen selbst verwaltete Abgaben bestimmt wurden.

So übernahmen z. B. 1470 bei Antritt der Regierung von Albrecht Achilles die Stände von der vorgefundenen Schuldenlast von 124 000 Gulden 80 000, um sie „in 4 Jahren durch Landbede, Ungeld und Kopfsteuer je nach ihrem Gutdünken“ aufzubringen. Der Kurfürst Joachim II. (1535—1571) bekannte, „dass die Stände binnen 12 Jahren 24 Tonnen Goldes allein an herrschaftlichen Schulden hätten bezahlen müssen“. Unter Joachim II. Nachfolger, Johann (1572—1598) wurde die Summe der von den Landständen zu übernehmenden Schulden auf 3,6 Mill. Thaler festgesetzt, wovon die Städte 1,5 Mill. Thaler übernahmen, während 2,1 Mill. Thaler besonderen Biergeldsteuern zur Verzinsung und Tilgung überwiesen wurden. Unter den Nachfolgern wurden neue Bewilligungen nothwendig, das Biergeld musste erhöht werden, die Staatsdomänen waren schliesslich so belastet, dass sie vielfach gar keinen Ueberschuss ergeben konnten. Der Grosse Kurfürst, welcher durch die vielfachen Kriege, die er führte, besonders grosse Ausgaben zu militärischen Zwecken machen musste,<sup>1)</sup> wozu nicht einmal die Kontributions- und ausserordentlichen Kopfsteuern hinreichten, half sich damit, dass er den Staatsgläubigern Zwangsakkorde aufdrängte, durch welche in gutem Gelde belegtes Kapital nur zu  $\frac{2}{3}$  bezw.  $\frac{1}{3}$  neu verbrieft wurde, und enthielt anderen Gläubigern die Zinsen der Schuld einfach vor, um sie zu Kapitalnachlässen zu bestimmen. Erst der sparsame König Friedrich Wilhelm I. fand in der Erhöhung der regelmässigen Kriegsgefälle und der Domäneneinkünfte die Mittel, das bedeutend vergrösserte Heer ohne Anleihen und Subsidien zu erhalten und dazu noch einen Staatsschatz von 26 Mill. Mark seinem Nachfolger zu hinterlassen, aus dem dieser in der Hauptsache die beiden ersten schlesischen Kriege führen konnte. Obgleich Friedrich der Grosse nach diesen Kriegen bis zum Jahre 1756 wieder etwa 43 Millionen als Staatsschatz angesammelt hatte, musste er doch zur Fortführung des Krieges zu finanziell sehr bedenklichen Massnahmen (Münzverschlechterungen, Einbehaltung von Beamtenbesoldungen und -Pensionen) schreiten. Doch verbesserten sich nach Beendigung des 7jährigen Krieges die finanziellen

---

<sup>1)</sup> In den Jahren 1677—1688 wurden allein über 20 Mill. M. zur Bestreitung von Militärausgaben nothwendig.

Verhältnisse des Landes unter des Königs sparsamer Regierung bald. Eine beträchtliche Erhöhung der Steuern, die Einführung des Tabakmonopols, neue Accisen und Zölle u. s. w. ermöglichten es dem grossen König, bei seinem Tode (1786) seinem Nachfolger einen Staatsschatz von circa 165 Mill. Mark zu hinterlassen. Daneben bestanden allerdings noch Staatsschulden, deren Höhe sich nicht mehr ermitteln lässt, von denen aber nach dem Berichte der Hauptverwaltungen der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung von 1820—1832 (Drucksachen der 2. Kammer 1850 Nr. 513), im Jahre 1827 noch 37,5 Millionen unberichtigt waren. Unter König Friedrich Wilhelm II. erreichten die ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats in Folge der mit der französischen Revolution ausbrechenden Kriegsstürme bald ein so hohes Mass, dass nicht nur die Schätze Friedrichs des Grossen davon verschlungen wurden, sondern auch noch mehrfache neue Anleihen zum Theil im Auslande aufgenommen werden mussten (Holländische Anleihe von 8 Mill. holländische Gulden 1793—1794). Nach wiederhergestelltem Frieden liess der König zum ersten Male einen Etat der Staatsschulden aufstellen, welcher indessen nur einen Theil derselben mit rund 79 Mill. M. umfasste, zu deren Verzinsung und Tilgung 3 Mill. M. aus den Ueberschüssen der Generalaccise- und Zollkasse, ausserdem die Ueberschüsse aus dem Salzeinkommen und dem wieder eingeführten Tabakmonopol, sowie aus dem Geschäftsbetrieb der Seehandlung (damals etwa  $1\frac{1}{2}$  Mill. M.) angewiesen wurden. Beim Tode des Königs (1797) belief sich die Staatsschuld auf rund 144 Mill. M.<sup>1)</sup> Auf den Kopf der damaligen Bevölkerung stellte die Schuldenlast 16,5 Mark dar. Unter Friedrich Wilhelm III. wurden zunächst vor Allen die ausländischen Anleihen unter Vermittlung der Seehandlung mittels Aufnahme inländischer Kapitalien zum grössten Theile getilgt. Auch sonst wurden die richtige und pünktliche Verwendung der etatsmässig ausgesetzten Tilgungsfonds sichergestellt.<sup>2)</sup>

**§ 3.** Die Hoffnung, auf diese Weise die Staatsschuld baldmöglichst tilgen zu können, erfüllte sich nicht. Die kriegerische Stellung, zu welcher ganz Europa Anfangs des 19. Jahrhunderts durch Napoleon gezwungen wurde, machte auch für Preussen einen bedeutenden aussergewöhnlichen Aufwand an Kosten nothwendig, und indem auf der einen Seite die Verpflichtungen gegen die älteren Gläubiger gewissenhaft erfüllt wurden, musste man auf der anderen neue Anleihen (u. A. eine solche von 6 Mill. M. zu Kassel, Münster, Fürth und Danzig) aufnehmen. Im Februar 1806 wurden ferner zum ersten Male unverzinsliche Tresorscheine ausgegeben, welche

<sup>1)</sup> Davon waren 28,5 Mill im Auslande aufgenommen.

<sup>2)</sup> Bereits im Jahre 1797 war bei der erstmaligen Aufstellung eines Staatsschuldenetats ein besonderer Amortisationsfonds bei dem Seehandlungsinstitute der Seehandlung gestiftet worden.

Zwangskurs hatten, aber an bestimmten Stellen gegen Silber eingewechselt werden konnten. Immerhin betrug die Staatsschuld am 1. Jan. 1807, also unmittelbar nach Ausbruch des Krieges mit Frankreich nur rund 160 Mill. M., davon 10 Mill. ausländische Anleihen und 15 Mill. Tresorscheine; pro Kopf der Bevölkerung waren das 15 Mark.

Das unglückliche Ende des Krieges (1807) stürzte Preussen in tiefe Verschuldung. Die Kriegskontribution wurde auf 120 Mill. Francs festgesetzt, erhöhte also die Schuldenlast des Staates mit einem Schlage um das Zweidrittelfache; dazu kam, dass Frankreich nicht nur die Uebertragung eines verhältnissmässigen Theils der Gesamtschuld auf die von der Monarchie getrennten Zweifünftel ihres früheren Länderbestandes und ihrer Einnahmequellen verweigerte, sondern selbst das so geschmälerete Staatseinkommen fast zwei Jahre lang mit der schonungslosesten Strenge für eigene Rechnung eintrieb, einzelne Provinzen mit unerschwinglichen Summen brandschatzte, „alles, was auch nur den Anschein von Staatseigenthum hatte, ja selbst Forderungen der Privatpersonen und vom Staate ganz unabhängige Institute mit Konfiskationen belegte und zugleich, den Handel vernichtend und die Gewerbethätigkeit lähmend, ein von der rücksichtslosesten Militärdespotie unterstütztes, die Gesammtheit wie den Einzelnen durch die drückendsten Requisitionen gleich entkräftendes Aussaugungssystem organisirte“. Es darf angenommen werden, dass bis 1812, ungerechnet ca. 700 Mill. M., welche allein die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen, mit Ausschluss des ehemaligen Südpreussen, durch Brandschatzung verloren und an Einquartirung, Naturalienlieferungen, Transporten und Handarbeiten aller Art u. s. w. zu leisten hatten, jener Zustand der Unterdrückung den preussischen Staatskassen an Ausrüstungsaufwand, Revenuenverlusten und baaren Abzahlungen auf die allgemeine Kriegskontribution von 120 Mill. Francs, eine Summe von ungefähr 433 Mill. M. kostete (s. auch § 5).

In dieser Nothlage sah sich die Regierung zunächst genöthigt, die Verzinsung der Staatsschulden gänzlich einzustellen, wie auch Gehalts- und Pensionszahlungen an die Beamten zu sistiren. Ebenso unterblieb die Einlösung der Tresorscheine. Die Kriegskontribution sollte zum Betrage von 70 Mill. Francs in Domänenpfandbriefen und von 50 Mill. Francs in Wechseln gezahlt werden. Um die erforderlichen Mittel aufzubringen, wandte man die mannigfachsten Aushilfemittel an, Zwangsanleihen u. s. w. Unter anderem wurde z. B. durch die Kab.-O. v. 12. Feb. 1809 die Einlieferung aller Gold- und Silbergeräthe gegen Ausstellung von Münzscheinen vorgeschrieben, von welcher Verpflichtung man sich durch Zahlung einer Steuer im Werthe von ein Drittel des Werthes loskaufen konnte. Bis 1812 wurden aber nur 4,4 Mill. M. Edelmetalle eingeliefert und die Steuer brachte nur 2,8 Mill. M. ein. Bis Mai 1810 waren denn auch von den

50 in Wechseln verbrieften Millionen Kontribution nur 41,3 Millionen abgezahlt. Vom 2. Nov. 1809 ab waren zudem die monatlichen Raten der Zahlung des in Domänenpfandbriefen hinterlegten Theiles der Schuld fällig. Weitere ausserordentliche Massnahmen waren hier-nach unvermeidlich. Die Regierung arbeitete nunmehr einen vollständigen Plan zur Regelung der Finanzen aus, welcher in dem Edikt v. 27. Okt. 1810 Gesetzeskraft erhielt. Die geistlichen Güter wurden eingezogen, die Veräusserung von Staatsdomänen, die schon 1808 eingeleitet worden war, wurde in weiterem Umfange vorgesehen. Bei Entrichtung des Kaufgeldes für Domänen wurden bis zu zwei Drittel des Preises die fundirten Staatsschulden nach dem Nennwerth angenommen, wodurch die Baareinnahmen bei den Domänenverkäufen allerdings kaum ein Zehntel des Kaufpreises darboten. Wichtiger waren nachfolgende Massnahmen: Rückständige Einkünfte der Staatskasse durften in Lieferungen von Roggen und Hafer bezahlt werden; an neuen Steuern wurden eingeführt unterm 28. Okt. 1810 eine neue Konsumtions- und Luxussteuer nebst Patent-Klassensteuer und am 2. Nov. 1810 eine neue Gewerbesteuer, auf dem platten Lande und in kleineren Städten eine Kopfsteuer von 12 Sgr. jährlich (7. Sept. 1811) u. s. w. Ende Mai 1811 betrug die ungedeckte Kontributionsschuld aber immer noch rund 59 Mill. Francs.

An eine Nachzahlung der von 1807—1811 entstandenen Zinsen-, Gehalts- und Pensionsrückstände, sowie der Rückstände aus Lieferungen für fremde Heere (russische Armee) war unter diesen Umständen einstweilen nicht zu denken, doch wurden die Forderungen der davon Betroffenen zum wenigsten jetzt klargestellt und verbrieft. Die Zinsrückstände der ausländischen Anleihen zahlte man dagegen nunmehr aus.

Zur Hebung der Tresorscheine, die seit 1807 und zum jedesmaligen Kurse von den Staatskassen zur Zahlung angenommen zu werden brauchten, wurde bestimmt, dass diese Scheine seit 1809 wenigstens für den vierten Theil der Zahlung zum vollen Nennwerth eingelöst werden mussten. Bei den fundirten Staatsschulden wurde dagegen eine Zwangsconvertirung auf 4 Proz. Zinsen angenommen.

All' diese Massnahmen zur Besserung der Finanzen wurden von Neuem unterbrochen durch das Jahr 1812, welches den russisch-französischen Krieg brachte. Bis zum Juni 1812 hatte Preussen an Lieferungen für die durchmarschirende französische Armee und ihre Verbündeten vertragsmässig bereits 35 Mill. Francs aufwenden müssen. Frankreich gab nunmehr allerdings die zur Sicherheit des Restes der Kontribution noch deponirten Domänenpfandbriefe zurück. Aber die Regierung musste für die Deckung der inländischen Ausgaben zu immer neuen Massregeln schreiten. Am 21. Mai 1812 wurde eine Vermögens- und Einkommensteuer von 3 Proz. des gesammten

Privatvermögens und von 5 Proz. Steuer auf nicht fundirtes Einkommen eingeführt, während die Verordnung von 1809 wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths als wenig wirksam aufgehoben wurde. Durch Verordn. v. 24. Mai 1812 wurde die Regierung zur Ausgabe von 3 Mill. M. Tresorscheine und v. 20. Juni 1812 von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. M. unverzinslichen Anweisungen au porteur ermächtigt. Zur Erleichterung der Staatsangehörigen, welche Armeelieferungen machen mussten, wurde bestimmt, dass Rückstände an Pächten, Steuern und anderen Zahlungsverbindlichkeiten an die Staatskasse durch Lieferung an Weizen, Roggen und Hafer in natura erfolgen konnten. Soweit dies nicht möglich war, wurden für die Liefernden sogen. Compensationsanerkennnisse vom Staate ausgestellt.

Am 15. Jan. 1813 musste auch wieder die Zinsenzahlung der Staatsschulden eingestellt werden. Am 19. Jan. wurden neue Tresorscheine bis zum Betrage von 30 Mill. M. angeordnet, — ausgegeben wurden nur etwa 24 Mill. — welche Zwangskurs enthielten, was bei dem niedrigen Kursstande (Juli 1813: 25 Proz.) eine starke Benachtheiligung der Staatsgläubiger war. Durch Verordn. v. 5. März 1813 wurde der Verkauf von Domänen weiter erleichtert, wobei Tresorscheine zum vollen Nennwerth auf den Kaufpreis aufgerechnet wurden. Durch Zwangsanleihen wurden 12 Mill. M. aufgebracht.

§ 4. Alle diese Mittel reichten aber nur hin, um die Kosten der ersten Heeresausrüstung zu bestreiten, für die weitere Unterhaltung war man lediglich auf Requisitionen von Naturallieferungen angewiesen. Die erneute Kürzung der Beamtengehälter war bereits beschlossene Sache, als endlich in Folge des Friedens vom 30. Mai 1814 wieder allmählig geregeltere Verhältnisse eintraten. Bereits mit dem 1. Juli 1814 fing man an, die rückständigen Zinsen der Staatsschulden zu zahlen. Ueber die Armeelieferungen aus 1813 und 1814 wurden Lieferungsscheine ausgestellt, die in Staatsschuldscheine umgetauscht werden konnten. Auch die Compensationsanerkennnisse (s. o.) konnten in Lieferscheine und damit in Staatsschuldscheine umgetauscht werden. Man löste nunmehr auch die Tresorscheine durch Auslosung wieder ein und liess sie als Zahlungsmittel zum vollen Nennwerth bei den Staatskassen zu. Als man im Jahre 1818 die Mittel immer noch nicht hatte aufreiben können, um die Lieferungsscheine, die insgesamt 1812 eine Höhe von rund 107 Mill. M. erreicht hatten, auszuloosen, zwang man die Besitzer, sie gegen 4proz. Staatsschuldscheine umzutauschen, was bei dem damaligen Kursstande der letzteren von 66—68 einer zwangsweisen Kapitalsverminderung um ein Drittel gleichkam.

Im Jahre 1817 sah man sich schliesslich sogar genöthigt, wieder zu ausländischen Anleihen zu schreiten und nahm 1817 bei dem Rothschild'schen Hause in Frankfurt eine Anleihe von 5 Mill. Gulden

oder etwa 8,6 Mill. M. und 1818/19 bei dem Londoner Hause 5 Mill. Pfd. Sterling oder 101 Mill. M. (incl. Agio) zum Begebungskurse von 71,86 gegen 5 Proz. Zinsen, Rückzahlung in jährlichen Quoten innerhalb 28 Jahren und hypothekarische Verpfändung einer entsprechenden Anzahl von Domänen auf.

§ 5. In dem ersten Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833 wurde die Aufnahme jener ausländischen Anleihen wie folgt gerechtfertigt:

Der Bericht berechnete den ausserordentlichen Bedarf der Staatskassen — abgesehen von den Opfern, welchen die ostelbischen Provinzen an Einquartirungs-Naturalienlieferungen, Vorspann und Handarbeiten, an feindlicher Brandschatzung u. s. w.<sup>1)</sup> — für Ausrüstungsaufwand, Revenuenverluste und baare Abzahlungen einschl. der Kriegskontribution, Unterhaltsbedarf fremder Armeen u. s. w. für die Zeit von 1806—1812 auf rund 433 Mill. M. und von da bis 1815 auf weitere 185, zusammen auf 618 Mill. M., den nach dem Frieden erforderlichen Bedarf zum allgemeinen Retablissement des Staates im Innern und nach Aussen hin von 1815—1819 auf rund 244,8 Mill. M., zusammen auf 862,8 Mill. M. Hiervon wurden gedeckt durch ausserordentliche Auflagen (s. o.) 70,6 Mill. M., durch Zwangsanleihen, soweit die Darleiher bei der Rückzahlung auf baare Befriedigung verzichtet und Staatsschuldscheine angenommen hatten,<sup>2)</sup> 2,7 Mill. M. Nach dem Frieden kamen hinzu 150,8 Mill. M. aus Abrechnungen mit befreundeten Mächten für Truppenverpflegung u. s. w., 196,5 Mill. M. für Kriegskontribution (145 Mill. M.) und Truppenverpflegung in feindlichen Ländern, aus Verkäufen von Domänen und säkularisirten Gütern 75,9 Mill. M., das sind zusammen 496,5 Mill. M. Es blieben also anderweitig noch 366,3 Mill. M. zu decken.

„Diese Deckung aus den eigenen Mitteln des Landes zu beschaffen“, fährt der Bericht fort, „konnte bei dem damaligen Zustande nicht für möglich gehalten werden. Sie war von einer Bevölkerung nicht zu erschwingen, die in einem Zeitraum von acht Jahren aussergewöhnliche Lasten von ungefähr 990 Mill. M. und wenn davon auch etwa 390 Mill. M. abgerechnet werden, welche als Vergütung auf ihre Leistungen in das Privatvermögen, wiewohl grösstentheils erst späterhin zurückgeflossen sein mögen — doch noch wenigstens 600 Mill. M. auf aussergewöhnliche Weise dargebracht, aufgewendet und verloren hatte.“

§ 6. Trotz dieser neuen Anleihen blieb aber immer noch ein erheblicher Theil des ausserordentlichen Ausgabebedarfs ungedeckt. Das Jahr 1819 schloss mit einem Fehlbetrage von rund 40,5 Mill. M. ab, für 1820/22 wurde mit einem Defizit von 81 Mill. M. gerechnet.

Bei dieser Finanznoth und dem daraus folgenden niedrigen Stande des Staatskredits (s. o.) war es eine weise, aber auch durchaus nothwendige Massregel, dass der König unterm 17. Jan. 1820 eine Allerhöchste Verordnung erliess, welche eine vollständige Neuregelung des gesammten Schuldenwesens und eine grössere Sicherstellung der Staatsgläubiger, wie bisher, zur Durchführung brachte und den Schuldenetat ein für allemal für abgeschlossen erklärte.

<sup>1)</sup> Die der Berichte für 1806—1812 auf rund 690 Mill. M. und für 1813/14 auf weitere 300 Mill. M., also insgesamt auf rund 1 Milliarde veranschlagt.

<sup>2)</sup> Aufgenommen waren durch Zwangsanleihen von 1809—1815 52,8 Mill. M., welche abzüglich jener 2,7 Mill. M. in Baar zurückgezahlt worden waren.

## B. Der Zeitraum von 1820—1869.<sup>1)</sup>

### a) 1820—1848.

§ 7. Die Verordnung vom 17. Jan. 1820 wollte auf einem vierfachen Wege eine Neuordnung des Schuldenwesens herbeiführen:

1. durch genaue Feststellung und Veröffentlichung des gesammten vorhandenen Schuldenbestandes;
2. durch Fundirung der Schulden, feste Verzinsungs- und Tilgungsgrundsätze;
3. durch Unterordnung des Schuldenwesens unter die verhiessenen Reichsstände; endlich
4. durch Einrichtung einer besonderen Behörde zur Verwaltung der Staatsschuld.

§ 8. *ad 1.* Auf Grund vieler Mühe und Arbeit war der Schuldenetat für 1820 in folgender Weise festgestellt worden, wobei aber für gewisse Gruppen von Ansprüchen aus der Vergangenheit, die noch nicht liquidirt und anerkannt waren, nur schätzungsweise Summen angegeben waren.

Als Gesamtschuldsumme wurde ein Betrag angenommen von 217 248 762 Thalern = rund 652 Mill. M.

Von dem gesammten Schuldenbetrage (1820) entfiel der bei weitem grösste Theil auf die sogenannten Staatsschuldscheine, von denen 358,5 Mill. M. in den Etat aufgenommen waren.<sup>2)</sup> Im Umlaufe waren damals allerdings nur für 169,8 Mill. M., die hauptsächlich in der Zeit von 1810 an zum grössten Theile zu Zwangsconvertirungszwecken von Seehandlungsobligationen, älteren sonstigen Anleihen, Lieferungs-, Zinsscheinen u. s. w. ausgegeben worden waren. Der überschüssende Betrag von 188,7 Mill. M. war bestimmt, um für folgende voraussichtliche Ausgaben zu dienen: Defizite von 1819—1822: 121,5 Mill. M., Begründung eines Staatsschatzes: 12 Mill. M., 4,5 Mill. M. für aufgehobene Gewerbebannrechte, 24 Mill. M. zur vollständigen Convertirung noch umlaufender Lieferscheine und 27 Mill. M. zur Convertirung und Einlösung anderer Schuldposten.

<sup>1)</sup> Auch für diesen Zeitraum s. hauptsächlich E. Richter a. a. O., dem wir im Wesentlichen gefolgt sind.

<sup>2)</sup> Die sogen. Staatsschuldscheine waren schon durch das Finanzedikt von 1810 eingeführt, worin es hiess:

„Alle übrigen Staatsschulden — abgesehen von ausländischen Anleihen — sind zu consolidiren, auf einerlei Zinsfuss zu 4 Proz. zu setzen und die bisherigen Verschreibungen gegen neue einzuwechseln. Abseiten der Gläubiger darf keine Aufkündigung stattfinden; sie müssen die Zahlung, wenn sie derselben bedürfen, auf dem Markte durch Verkauf suchen; aber es wird eine Summe unveränderlich bestimmt, die . . . . . jährlich auf die Weise abbezahlt wird, dass von den numerirten Obligationen eine den Abtragssummen gleichkommende Anzahl durch das Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werde.“

Der zweitgrössere Theil der Schuld umfasste die ausländischen Anleihen mit rund 108 Mill. M., dann folgten zunächst 46 Mill. M. in Liquidation begriffene noch nicht anerkannte Schulden, sodann 4proz. Domänenpfandbriefe mit 16,6 Mill. M., alte kurmärkische landschaftliche Obligationen aus der Zeit vor 1807 mit 9,7 Mill. M., 1,8 Mill. M. Passiva auf besondere Verschreibungen, endlich rund 77,7 Mill. M. provinzielle, vom Staate übernommene Staatsschulden, die vor der Linie des Etats vermerkt waren und schliesslich 34,7 Mill. M. unverzinsliche Schuld, davon 17,7 Mill. M. Tresorscheine.

§ 8a. Zu dieser Schuldsumme von 217 248 762 Thaler = rund 652 Mill. M. rechnet E. Richter S. 37 noch an nicht auf dem Etat stehenden Schuldposten hinzu: 84,6 Mill. M. Passiva der Staatsbank, einschl. 76 Mill. M. Depositengelder und 60 Mill. M. Leibrentenschulden, welche 1825 nach der Ausscheidung aus den gewöhnlichen Pensionen zu dem sogen. Pensionsaussterbefonds zusammengestellt wurden, sodass darnach die Gesamtschuld in Wirklichkeit 796,6 Mill. M. betragen haben würde.

§ 9. *ad 2.* Behufs Fundirung, Verzinsung und Tilgung der Schuld wurde folgendes angeordnet:

Zur Sicherheit aller in den Etat aufgenommenen Staatsschulden wurde als Garantie das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates bestellt, insbesondere die sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Güter (abzüglich der zur Aufbringung der Kronfideikommissrente von 7,5 Mill. M. bestimmten). Zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung wurden sämmtliche Domänen- und Forstrevenuen, sowie der Erlös aus dem Verkauf von Staatsgütern und Ablösungen, endlich die Salzrevenuen bestimmt, die Tilgung sollte — soweit nicht besondere Verträge wie bei den ausländischen Anleihen entgegenstanden — mit 1 Proz. jährlich unter Hinzutreten der entstehenden Zinsersparnisse, jedoch nur in Zeitabschnitten von 10 zu 10 Jahren, um den Zinsenbedarf von Zeit zu Zeit zu vermindern, erfolgen.<sup>1)</sup> Die Tilgungsquote sollte jährlich durch Ankauf von Obligationen zur Verwendung gelangen, eine Verloosung erst dann eingeleitet werden, wenn die Schulddokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerth aufgekauft werden konnten.

§ 10. *ad 3.* Mitwirkung der Reichsstände. In Artikel II der Verordnung wurde der Staatsschuldenetat „für immer“ geschlossen erklärt und hinzugefügt, dass über die darin angegebene Summe hinaus kein Staatsschuldschein mehr ausgestellt werden dürfe, falls nicht die „künftige reichsständische Versammlung“ dem zustimme. Dieser Versammlung wurde auch die Rechnungsdecharge, Präsentation der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. unter 4) und die Mitverschlussnahme der eingelösten Staatsschulddokumente zugewiesen.

§ 11. *ad 4.* Verwaltung der Staatsschuld. Zur Ausführung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen wurde ein von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen gänzlich abgesondertes,

<sup>1)</sup> Nur bei einzelnen Schulden fand ein fortwährender Zinsenzuwachs statt. Näheres §§ 15 u. 51.

direkt dem König unterstehendes, besonders vereidigtes Kollegium als „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ eingesetzt und dafür verantwortlich erklärt, „dass weder ein Staatsschuldchein mehr, noch andere Staatsschulddokumente irgend einer Art ausgestellt würden, als der Etat zur Verordnung besage“.

Durch eine weitere Kab.-O. v. 17. Jan. 1820 wurde zugleich, um Jedermann „von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig zu unterrichten“, um Jedem die Ueberzeugung zu geben, „dass nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniss für die innere und äussere Sicherheit sowie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht“, die Veröffentlichung des Hauptfinanzetats von 3 zu 3 Jahren bestimmt.<sup>1)</sup>

§ 12. Die guten Folgen dieser neuen einheitlichen Regelung des gesammten Staatsschuldenwesens machten sich für die Hebung des Staatskredits bald bemerkbar. Der Preis der 4proz. Staatsschuldchein, der im Jahre 1820 auf 70—71 Proz. stand und zunächst bei der in jener Zeit nicht nur in Preussen, sondern auch in allen anderen Staaten versuchten Aufnahme neuer Darlehne bis zum ult. März 1821 noch weiter auf 68 Proz. herabgefallen war, hielt sich von da an fast in stetigem, wenngleich zeitweise durch ein vorübergehendes Schwanken und Zurückgehen aufgehaltenem Steigen, bis er Ende 1829 wieder über 98 Proz., im März 1830 sogar bis auf 101<sup>7</sup>/<sub>12</sub> Proz. hinaufstieg. Anfang der 30er Jahre trat wieder durch die unruhigen Zeiten des Jahres 1830 in ihrem Zusammentreffen mit dem Hereinbrechen der Cholera ein vorübergehender Rückgang bis auf einige 80 Proz. ein (ult. März 1831: 87<sup>5</sup>/<sub>8</sub> Proz.). Aber schon im Dezember 1834 erreichte das Papier sein Pari und ging von da ab in regelmässiger Steigerung bis zu 105 Proz. (Ende Februar 1842), sodass es möglich wurde, dass bereits unter dem 10. April 1842<sup>2)</sup> die alten 4proz. Staatsschuldchein in 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>proz. convertirt werden konnten. Die Kosten der Convertirung betragen rund 6 Mill. M., convertirt wurden rund 297 Mill. M., die Zinsensparniss betrug rund 1,5 Mill. M. Der Kurs blieb auch nach der Convertirung noch nahezu auf 104 stehen.<sup>3)</sup>

§ 13. Neue verbrieftete Anleihen waren in der ganzen Zeit von 1820 bis 1848 nicht gemacht worden, was bei dem Nichtvorhandensein einer reichsständischen Versammlung ohne Verletzung der Verordnung vom 17. Jan. 1820 auch nicht möglich gewesen wäre. Allerdings wurden

<sup>1)</sup> Dass daraus der „wahre“ Zustand der Finanzen aber nicht vollständig zu ersehen war, geht daraus hervor, dass neben diesem öffentlichen Etat noch ein sogen. geheimer Etat geführt wurde. Siehe v. Reden S. 98.

<sup>2)</sup> Nachdem die beiden Krieganleihen, welche der Staat mit der Kurmark und der Neumark gemeinschaftlich tilgte und verzinstete, schon im Jahre 1839 in 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>proz. Schuldverschreibungen umgeschrieben worden waren.

<sup>3)</sup> Näheres über die Kursziffern siehe in Kahn S. 209.

in anderer Weise dauernde Schuldverpflichtungen für den Staat übernommen, die, wenn man sie auch nicht direkt für ungesetzlich erklären will, wie dies E. Richter thut (Seite 44 u. 48—51),<sup>1)</sup> doch mindestens als bedenkliche und kaum den Absichten der Verordnung von 1820 gerecht werdende Massregeln angesehen werden können. Dahin gehört die Aufnahme einer 5proz. Anleihe von 3,5 Mill. Pfund Sterling im Jahre 1822 in London bei Rothschild zum Kurse von 84 und gegen Hinterlegung entsprechender von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigter Schuldscheine durch die Seehandlung, sodann die Aufnahme einer 5proz. inländischen Prämienanleihe von 37,8 Mill. M. durch das gleiche Institut, ferner die über den durch die Verordnung von 1820 für die unverzinsliche Staatsschuld festgesetzten Maximalbetrag von 33,7 Mill. M. hinaus ausgegebene weitere Summe von 28,8 Mill. M. Kassenanweisungen; endlich die Uebernahme einer Anzahl von dauernden Renten- und Beamtenkautionsschulden in Höhe von jährlich einigen 20 Mill. M. Da in der Zeit von 1820 bis 1848 in Ausführung der Bestimmungen von 1820 fortwährend starke Tilgungen erfolgten, wozu die Erlöse aus Domänen- und Forstveräußerungsgeldern allein rund 134 Mill. M. lieferten, so stellte sich die Staatsschuld am Ende der Periode im Jahre 1848 trotz jenes Schuldenzuwachses auf einen kaum höheren Stand als im Jahre 1820, nämlich (nach Richter) auf insgesamt 475,5 Mill. M. (davon 414 Mill. auf dem Etat der Hauptverwaltung, 6 Mill. ungedeckte Kautionsschuld, 16 Mill. Prämienanleihe, 19,5 Mill. Entschädigungsrente, 20 Mill. Pensionsaussterbefonds).

#### b) 1848—1869.

§ 14. Was die formelle Behandlung und Verwaltung des Schuldenwesens dieser Zeit anbetrifft, so wurde zuerst durch die octroyirte Verfassung vom 15. Dez. 1848, sodann durch die vereinbarte Verfassung vom 31. Jan. 1850 in den Kammern eine Volksvertretung geschaffen, deren Befugnisse, was die Bewilligung von Staatsanleihen anbelangte, zweifellos den Verheissungen in der Verordnung von 1820 („reichsständische Versammlung“ s. § 10) entsprach. Zur beständigen Kontrolle des Staatsschuldenwesens, insbesondere zur Prüfung der Rechnungen, trat an Stelle der vom vereinigten Landtage gewählten ständischen Deputation eine aus Mitgliedern beider Kammern von diesen gewählte Staatsschuldenkommission. Die Befugnisse derselben, sowie auch der Hauptverwaltung der Staatsschulden wurden durch ein besonderes Gesetz vom 24. Febr. 1850, entsprechend dem durch die Verfassung geänderten Rechtszustande, neu geregelt (s. § 75).

Während man ferner bisher von der gesetzlichen, d. i. von der Hauptverwaltung ressortirenden, nach den Vorschriften der Verordnung

<sup>1)</sup> s. auch v. Hoffmann S. 174.

von 1820 verwalteten sog. öffentlichen Schuld die in der Zwischenzeit ohne Mitwirkung einer reichsständischen Versammlung aufgenommenen Renten- und Schuldverpflichtungen des Staates unter einer besonderen Rubrik „Passiva der Generalstaatskasse“ untergebracht hatte, wurden bei der ersten Budgetberathung 1850 vom Etat der letzteren der Rest der Prämienanleihe von 1832 (s. § 13) — die ausländische Anleihe von 1822 (s. § 13) war schon 1834 getilgt worden — und die Kautionsschulden auf den Etat der öffentlichen Schuld übertragen. Einige andere Titel (Entschädigungsrenten für aufgehobene Rechte u. s. w.) blieben aber auf jenem Nebenetat (Passiva der Generalstaatskasse) stehen.

**§ 15.** Für die Entwicklung des preussischen Staatsschuldenwesens in materieller Hinsicht in der Zeit von 1848–1866 ist es bezeichnend, dass gleichzeitig alte Schuldposten durch Tilgung vermindert und neue Schulden eingegangen wurden. Die neuen Schulden entstanden durch Anleihen, deren nicht weniger als 13 aufgenommen wurden und zwar in Abweichung von den auf Unifikation gerichteten Absichten der Verordnung von 1820 zu verschiedenem Zinsfuss und mit besonderem Tilgungsfonds. Die Anleihen datiren von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1859, 1862 und 1864. In die Jahre 1855 und 1859 fielen je 2 Anleihen. 7 dieser Anleihen (diejenigen von 1852, 1853, 1855a, 1857, 1859a, 1862 und 1864 im Betrage von zusammen rund 230 Mill. M.) wurden lediglich zum Bau von Staatseisenbahnen aufgenommen. Ausserdem wurden den Kriegsanleihen von 1854 und 1855 noch 18,9 Mill. M. zu gleichem Zwecke entnommen. Die nicht zu Eisenbahnzwecken aufgenommenen Anleihen dienten zumeist zu militärischen Ausgaben, sowie zur Deckung von Etatsdefizits und ausserordentlichen Ausgaben. Was die unverzinsliche Schuld angeht, so wurde die durch die Verordnung von 1820 festgesetzte Summe der Kassenscheine von 33,7 Mill. M. durch Gesetz vom 7. März 1850 auf 62,5 Mill. M. und durch Gesetz vom 30. April 1851 auf 92,5 Mill. M. erhöht. Erst die Veränderung der Ordnung der Preussischen Bank und die vermehrte Ausgabe von Banknoten im Jahre 1856 gab Anlass zu einer Verminderung des Staatspapiergeldes auf etwa 45 Mill. M., zu deren Durchführung die aus der Anleihe von 1856 gewonnenen Mittel dienten. Während die Schuldenlast am Schluss des Jahres 1848 417,5 Mill. M. betragen hatte (s. § 13 a. E.), stellte sie sich Anfang 1866 nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf 831,6 Mill. M. Die nicht von der Hauptverwaltung ressortirenden Schuldposten stellten (nach Richter) 1866 einen Kapitalwerth von rund 37 Mill. M. dar, sodass die Gesamtsumme der Staatsschuldenlast im Jahre 1866 auf rund 868 Mill. Mark zu berechnen war (auf den Kopf der Bevölkerung 53 M.).

**§ 16.** Um den Krieg von 1866 zu führen, wurden 60 Mill. M. dem Staatsschatz entnommen, 18 Mill. M. Anerkenntnisse als Vergütung

für Kriegsleistungen (Ges. v. 11. Mai 1851) ausgestellt, für 13 Mill. M. an im Staatsbesitz befindliche Eisenbahneffekten veräußert, und der Rest durch Vorauseinziehung von direkten und indirekten Steuern etc. gedeckt. Nach dem Kriege wurde der Regierung ein Kredit von 180 Mill. M. bewilligt, wovon aber nur 135 Mill. M. erhoben wurden (30 Mill. Schatzanweisungen, der Rest  $4\frac{1}{2}$  proz. Schuldverschreibungen). Aus Kriegsentschädigungsgeldern standen im Ganzen rund 185 Mill. M. zur Verfügung, von denen aber 82,5 Mill. M. zur Dotation des Staatsschatzes verwendet werden mußten.

Eine erhebliche Schuldvermehrung fand in Folge des Hinzutritts der neuen Provinzen Hannover, Hessen-Nassau (einschl. Frankfurt a. M.) und Schleswig-Holstein statt. In Betreff der künftigen Behandlung der auf diesen Landestheilen<sup>1)</sup> lastenden Staatsschulden erging ein besonderes Gesetz unter dem 29. Februar 1868 (G.-S. S. 169). Dasselbe erklärte die in 17 Schuldtiteln vorhandenen 236 296 428 M. Schuldkapitalien dieser Länder förmlich für Staatsschulden Preussens, übertrug deren Verwaltung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und traf Bestimmungen über die Sicherung der bestehenden Rechte der Gläubiger. Ausserdem verfügte es die Einziehung der kurhessischen Kassenscheine (3 Mill. M.) und der Banknoten der Nassauischen Länderbank (3,2 Mill. M.) und dafür die Vermehrung der preussischen Kassenanweisungen um 7,2 Mill. M.

Das 1868 übernommene Schuldkapital der neuen Provinzen betrug im Einzelnen (Mark)

	Gesamt- schuld	davon Eisen- bahnschuld
Hannover . . . . .	123 481 514	75 768 180
Kurfürstenthum Hessen .	49 605 750	48 000 000
Herzogthum Nassau . .	61 550 765	49 768 971
Hessen-Homburg . . .	483 428	—
Schleswig-Holstein . .	1 174 971	—
Frankfurt a. M. . . . .	35 893 044	11 048 625
Summe . . . . .	272 189 472	184 585 776.

Endlich wurden in den Jahren 1867 und 1868 noch einige weitere Anleihen aufgenommen (9 Mill. M. für Entschädigung an Thurn und Taxis für Aufgabe von Postgerechtsamen, 30 Mill. M. zur Entschädigung für aufgehobene Grundsteuerbefreiungen, 72 Mill. M. und 120 Mill. M. zu Eisenbahnbauten — in den Etat für 1869 kamen davon nur 60 Mill. M.).

<sup>1)</sup> Zunächst mit Ausnahme von Frankfurt a. M., deren Schulden bis zur vollständigen Vermögensauseinandersetzung auf den Etatsabschnitt „Passiva der Generalstaatskasse“ mit 35,8 Mill. übernommen wurde. Die auf diesem Kapital stehenden Renten vermehrten sich natürlich ebenfalls durch Hinzutritt der neuen Provinzen.

Durch all diese Schuldvermehrungen, denen allerdings erhebliche Tilgungen und Abschreibungen gegenüberstanden, erreichte die auf dem Schuldenetat der Hauptverwaltung für 1869 stehende Kapitalschuld die Höhe von 1303,5 Mill. M. Wurden die sonstigen Schuldposten einschliesslich kapitalisirte Renten eingerechnet, so ergab sich eine Gesamtschuldenlast von 1438 Mill. M. (auf den Kopf der Bevölkerung 60 M.), gegen 1866 ein Mehr von 471,9 bzw. 570 Mill. M.

Die 1303,5 Mill. M. Schulden auf dem Hauptetat hatten einen Kurswerth von etwa 1200 Mill. M., die gesammte Schuld von 1438 Mill. M. einen Kurs- bzw. Kaufwerth von 1335 Mill. M. = 92,7 Proz. des Nominalwerthes.

Die Verzinsung der auf dem Hauptetat stehenden Schuld betrug 1869 50 920 911 M., die Verzinsung (einschl. Rentenzahlungen) der gesammten Schuld 56 620 035 M.

## C. Der Zeitraum von 1869 an.

### I. Gesetz vom 19. Dezember 1869.

§ 17. So günstig der Schuldenstand Preussens Anfang 1869 auch im Allgemeinen (60 M. pro Kopf der Bevölkerung) war,<sup>1)</sup> so war doch das System, welches in dem Staatsschuldenwesen herrschte, in zwei wesentlichen Punkten mangelhaft:

1. es fehlte der Staatsschuld an Einheit,
2. für alle Anleihen bestanden von vornherein festgestellte unabänderliche Tilgungspläne, welche den Staat beengten und und auch den Gläubigern unter Umständen mehr lästig als erwünscht waren.

§ 18. *ad 1.* Nach Beendigung der Kriege im Anfange des 19. Jahrhunderts hatte man (vergl. die Verordn. v. 17. Jan. 1820) auf eine Unifikation der Staatsschuld Bedacht genommen. Die preussische Staatsschuld bestand am Schlusse des Jahres 1847 — abgesehen von einigen wenigen aus jener Kriegszeit herrührenden provinziellen Schuldtiteln von verhältnissmässig geringem Belang — in einer einheitlichen  $3\frac{1}{2}$  proz. Schuld, von welcher unter dem für die Verbriefung dieser Schuld speziell gebräuchlich gewordenen Namen „Staatsschuldscheine“ am Schlusse des Jahres 1869 noch etwas über 192 Mill. M. im Umlauf waren. Bei den neuen Anleihen, die vom Jahre 1848 ab aufgenommen wurden, liess man den Gesichtspunkt der Einheit der Staatsschuld dagegen wieder aus dem Auge. Es wurde jedesmal, wie schon in § 15 angedeutet ist, je nach dem Bedürfniss eine besondere, für sich bestehende Anleihe aufgenommen, die ihre be-

<sup>1)</sup> Nach E. Richter (S. 86) entfielen auf den Kopf der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten 297 M., Frankreich 273 M., England 534 M., Italien 216 M., Oesterreich 168 M., Russland 78 M., während auf Preussen nur 60 M. kamen.

sonderen Modalitäten der Verzinsung<sup>1)</sup> und der Tilgung, im Geschäftsverkehr ihre besondere Bezeichnung nach dem Jahre der Emission hatte, und die seitens des Staates besonders verwaltet werden musste. Erst im Jahre 1868 wurde, als die Zahl der einzelnen Schuldtitel immer mehr anwuchs, in dem Gesetz vom 17. Febr. 1868 (G.-S. S. 71), durch welches eine neue Anleihe im Betrage von 120 Mill. M. für Eisenbahnzwecke bewilligt wurde, dem Staate das Recht vorbehalten, Anleihen, welche im Laufe der nächstfolgenden Jahre bewilligt wurden, mit dieser Anleihe zu vereinigen. Dasselbe System der Aufnahme von Einzelanleihen für die jeweilig hervortretenden einzelnen Bedürfnisse war auch in den 1866 annectirten Ländern befolgt worden. So kam es, dass sich die Summe der verzinslichen Staatsschuld im Jahre 1869 aus nicht weniger als 115 verschiedenen zum Theil sehr kleinen Anleihesummen zusammensetzte. Dadurch wurde einerseits die Verwaltung, andererseits der Verkehr in den Schuldverschreibungen sehr erschwert, zugleich fehlte es dadurch an Uebersichtlichkeit über den gesammten Schuldenbestand des Staates, ein Uebelstand, der die Beliebtheit der preussischen Schuldtitel beim Publikum schwächte und ungünstig auf den Stand derselben und damit auf den Kredit des Staates einwirkte.

*ad 2.* Auch die bestehenden Bestimmungen über die Tilgungspflicht erwiesen sich als nicht zweckmässig. Die Erleichterung, welche die Verordn. v. 17. Jan. 1820 in der Tilgungspflicht dadurch geschaffen hatte, dass die Zinersparnisse dem allgemeinen Tilgungsfonds immer nur für 10 Jahre zugesetzt wurden (s. § 9), war bei den meisten späteren Anleihen aufgegeben, wogegen bei diesen die Zinersparnisse dem Tilgungsfonds ununterbrochen zuwuchsen. Dadurch kam es, dass im Jahre 1869 die planmässig zur Tilgung bestimmten Summen die unverhältnissmässige Höhe von mehr als 2 Proz. der Staatsschuld betragen.

Bei Kursen unter pari führte diese Tilgungspflicht, besonders wenn die Tilgung durch Ausloosung zum Nennwerthe erfolgen musste und wenn der Staat gleichzeitig neue Anleihen zu machen veranlasst war, erhebliche finanzielle Nachtheile herbei. In der Lage, neue Anleihen aufnehmen zu müssen, befand sich aber der Preussische Staat im Jahre 1869. Abgesehen von den noch offenen Krediten aus schon bewilligten Anleihen hatte das Jahr 1868 mit einem Fehlbetrage von mehr als 39 Mill. M. abgeschlossen, und auch der Voranschlag für 1870 wies einen solchen von 16,2 Mill. M. auf. Der Finanzminister v. d. Heydt wollte letzteren durch einen Zuschlag von 25 Proz. zu der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer decken, musste aber nach Ablehnung dieses Vorschlags durch den Landtag seine Entlassung nehmen.

<sup>1)</sup> Zu 4, 4½ und 5 Proz., s. Anl III u IVa.

**§ 19.** Camphausen wurde zum Finanzminister ernannt. Er suchte zunächst den veranschlagten Fehlbetrag im Etat unter Verzicht auf jeden Steuerzuschlag zum wesentlichsten Theile (9,2 Mill. M.) durch Einschränkung der gesetzlichen Tilgungspflicht, im Uebrigen durch Veräußerung von Staatsgütern zu decken. In zweiter Linie aber führte er in dem die gesetzliche Tilgungspflicht einzuschränken den Gesetze vom 19. Dez. 1869 (G.-S. S. 1197) die Unification des grössten Theiles der Staatsschuld durch. Es wurde nämlich in dem Gesetze bestimmt, dass 12 der vorhandenen  $4\frac{1}{2}$  proz. Schuldverschreibungen (aus den Jahren 1848, 1854, 1855a, 1856, 1857, 1859, 1864, 1867 a, 1867 b, 1867 c, 1867 d, 1868 b (s. § 15) mit einem noch vorhandenen Schuldkapital von rund 411 Mill. M. und 5 4 proz. Anleihen (1850, 1852, 1853, 1862, 1868a) mit einem noch vorhandenen Schuldkapital von rund 159 Mill. M. zusammen mit einem Schuldkapital von genau 670 221 375 M. gegen  $4\frac{1}{2}$  proz. Verschreibungen einer consolidirten Preussischen Staatsanleihe (Consols) eingelöst werden sollten.

**§ 19a.** Die Einlösung jener älteren Schuldverschreibungen sollte erfolgen bei den  $4\frac{1}{2}$  proz. durch Umtausch gegen Stücke der consolidirten Anleihe in gleichem Nennbetrage, bei den 4 proz. durch Umtausch von Consols im Nennbetrage von 2700 M gegen solche der consolidirten Anleihe im Nennwerthe von 2400 M. Zur Beförderung des Umtausches wurde die Zahlung einer Prämie an die Inhaber der einzuzahlenden Verschreibungen bis zu einem gewissen Präklusivtermine vorgesehen, welche für die verschiedenen Anleihen verschieden bemessen werden konnte, im Ganzen aber die Summe von 1 Proz. der bis zu diesem Termine auszugebenden Verschreibungen der consolidirten Anleihe nicht übersteigen durfte. Die so erworbenen Verschreibungen der älteren Anleihen sollten zur planmässigen Tilgung derselben verwandt und die im Laufe des Jahres hierzu nicht gebrauchten Stücke für die folgenden Jahre zu demselben Zwecke von der Hauptverwaltung der Staatsschulden als besonderes Depositum aufbewahrt werden. Soweit jedoch der volle Tilgungsbedarf für jede einzelne Anleihe in dieser Weise nicht erlangt wurde, sollte das Fehlende nach den gesetzlichen Bestimmungen durch freihändigen Ankauf unter dem Nennwerthe oder durch Auslosung und Kündigung behufs Einlösung zum Nennwerthe beschafft werden. Die zum Ankauf und zur Einlösung der Verschreibungen der älteren Anleihen sowie zur Prämienzahlung<sup>1)</sup> erforderlichen Mittel sollten durch Ausgabe von Consols beschafft werden.

**§ 20.** Die Verwaltung der neuen consolidirten Anleihe wurde der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Tilgung sollte erfolgen nach jedesmaliger Bestimmung des Staatshaushaltsetats aus den Ueberschüssen desselben im Wege des Ankaufs eines entsprechenden Betrages von Consols.<sup>2)</sup> Eine Verpflichtung übernahm der Staat den Gläubigern gegenüber hiernach gar nicht, sich selbst gegenüber nur in eventueller Weise. Gleichzeitig aber verpflichtete sich der Staat, von seinem Kündigungs- (und damit Convertirungsrecht) gegenüber den Gläubigern — welche ihrerseits überhaupt nicht kündigen können — nicht vor dem 1. Jan. 1885 Gebrauch zu machen.

<sup>1)</sup> Im Ganzen wurden an derartigen Prämien gezahlt: 2 072 740 M.

<sup>2)</sup> „sobald und soweit etatsmässige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Aus-

## 2. Die Durchführung der Consolidirung auf Grund des Gesetzes von 1869.<sup>1)</sup>

§ 21. Zur Ausführung des am 19. Dez. 1869 veröffentlichten Gesetzes erschien zunächst ein Erlass vom 16. Febr. 1870, welcher den Umtausch für diejenigen Anleihen regelte, deren Zinsen am 1. April und 1. Okt. fällig wurden. Der Finanzminister wurde durch denselben ermächtigt, zu dem Zwecke Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe über Beträge von 10 000, 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern zu 4½, Proz. auszugeben, und denjenigen Besitzern von Verschreibungen der älteren Anleihen Prämien auszuzahlen, welche dieselben während der Zeit vom 14. März bis zum 23. April zum Umtausch einliefern würden. Die Höhe der Prämien wurde festgestellt für die Anleihen von 1867 und 1868B auf ½ Proz., für die Anleihe von 1848 auf 3 Proz., für die übrigen auf ¾ Proz., nur bei Beträgen von mehr als 10 000 Thalern auf 1 Proz. In gleicher Weise regelte sodann ein weiterer Erlass vom 23. Mai 1870 den Umtausch der drei Anleihen von 1856, 1867C und 1868A, deren Zinsen am 1. Juli und 2. Jan. fällig wurden, nur die Zeit, die Höhe der Prämienzahlungen war hier abweichend. Prämien für den Umtausch der drei Anleihen sollten gezahlt werden in der Zeit vom 9. bis 29. Juni und zwar in der Höhe von ½ Proz. bei der Anleihe von 1867C, von ¾ Proz. bei den Anleihen von 1856 und 1868A, jedoch wurde der letztgenannte Satz bei Beträgen von mehr als 10 000 Thalern wieder auf 1 Proz. erhöht.

Die Ausführung der Consolidirung dieser Schulden wurde beendet erst im Jahre 1895/96, wo die letzte der zu consolidirenden Anleihen (die 4proz. von 1868A) vom Staatsschuldenetat verschwand.

Innerhalb der Zeit, in welcher Prämien (s. § 19a) gewährt wurden, gelangten zunächst rund 339,3 Mill. M. zum Umtausch gegen Consols und blieben unconsolidirt rund 331 Mill. M.

Seitdem nahm der Umtausch anfänglich nur einen langsamen Fortgang (vom 1. Sept. 1870 bis 30. Juni 1871 rund 7,5 Mill. M.). Als aber in Folge des günstigen Abschlusses des deutsch-französischen Krieges die 4½proz. alten Schuldverschreibungen über pari stiegen, ihre Besitzer also mit einer Convertirung rechnen mussten, die bei den 4½proz. Consols bis 1885 ausgeschlossen war, stieg der Betrag der zum Umtausch angebotenen Stücke erheblich (vom 1. Juli bis 31. Okt. 1871 16,7 Mill. M.).

Andererseits aber war es bei dieser Sachlage für den Staat unvorteilhaft, die Zahl der noch 13 Jahre lang unkündbaren Consols (§ 20) zu vermehren, während er das Geld zur Tilgung der älteren Anleihen sich auf anderem Wege billiger beschaffen konnte. Es wurde daher unterm 20. Dez. 1871 ein Gesetz erlassen, durch welches der

---

gaben sich ergeben und soweit über dieselben im Staatshaushaltsgesetze nicht anderweitig verfügt wird.“

<sup>1)</sup> Siehe hierüber bei Sattler das Nähere.

Umtausch der 12 älteren  $4\frac{1}{2}$ proz. Anleihen gegen  $4\frac{1}{2}$ proz. Consols mit dem 15. Jan. 1872 abgeschlossen wurde. Bis zu letzterem Termin wurden daher nur noch rund 89 Millionen Mark consolidirt. Am 30. Juli 1872 betrug die consolidirte Schuld 450 645 300 M., während der Betrag der noch nicht consolidirten älteren 17 Anleihen auf 216 897 480 M. gesunken war. Steigen konnte der Betrag der consolidirten Anleihe auf Grund des Consolidationsges. vom 17. Dez. 1869 — abgesehen von § 7 a. a. O., sofern es sich also um Neuaufnahme von Anleihen handelte — nunmehr nur noch insoweit, als Consols zur Ergänzung des planmässigen Tilgungsbetrages (s. oben § 19a) der älteren Anleihen veräussert werden mussten.

Bei der Anleihe von 1856, welche besondere Tilgungsbedingungen hatte, war dies in jedem Jahre erforderlich. Bei den übrigen Anleihen konnte sich dieses Bedürfniss erst geltend machen nach allmählicher Aufzehrung der vor 1872 bereits eingetauschten, deponirten und (s. oben § 19a) zur Tilgung verwendeten Stücke.

Dieser Zustand trat ein 1876 bei der Anleihe von 1850, 1877 bei derjenigen von 1852, 1879/80 bei der von 1853, 1880/81 bei der von 1868A, 1888/89 bei derjenigen von 1862.

Die hier nicht mehr genannten Anleihen waren inzwischen, theils aus den Geldmitteln der von Frankreich erhaltenen Kriegskontribution, theils aus Verwaltungsüberschüssen im Anfang der 70er Jahre vom Staate gekündigt und eingelöst worden (Gesetze vom 13. März und 13. Mai 1873 und vom 5. Juni 1873).

In Folge dieser ausserordentlichen Tilgungen gelangten bis zum Jahre 1874 (Ges. v. 16. Mai 1874) die 12 zur Consolidation bestimmten  $4\frac{1}{2}$ proz. älteren Anleihen sämmtlich zur Zurückzahlung. Die zu consolidirende Summe sank auf 112 647 000 M. und setzte sich nur noch aus dem Reste der 5 zu 4 Proz. verzinslichen Anleihen zusammen. Inzwischen hatte der Kurs der 4proz. preussischen Staatsanleihe (s. Anl. III) den Nennwerth erreicht und überschritten (1883 102,10), während der Kurs der  $4\frac{1}{2}$ proz. consolidirten Anleihe nur ein Geringes höher war (102,60), weil der Termin mit dem 1. Jan. 1885 herannahte, an dem die Unkündbarkeit der letztgenannten Anleihe ihr Ende erreichte. Es war mithin für den Staat finanziell unvortheilhaft,  $4\frac{1}{2}$ proz. Schuld-dokumente zu veräussern, um 4proz. dafür einzulösen. Um diesen Nachtheil abzuwenden, wurde der Finanzminister durch Gesetz vom 5. April 1884 ermächtigt, den bisher gesetzlich festgesetzten Zinsfuss der Consols in Zukunft seinerseits den Bedürfnissen des Geldmarktes entsprechend festzustellen. Auf Grund eines Erlasses vom 10. Mai 1884 wurden sodann die zur Tilgung der 5 älteren 4proz. Anleihen erforderlichen Mittel nunmehr durch Veräussderung von Verschreibungen der 4proz. consolidirten Anleihe aufgebracht und bis zum 1. Jan. 1885 die Summe von 10 482 800 M. zu diesem Zwecke verausgabte. Nachdem sodann der Staat mit dem 1. Jan. 1885 das Recht erhalten hatte, die  $4\frac{1}{2}$ proz. consolidirte Anleihe zu kündigen, machte er durch Gesetz vom 4. März 1885 davon zum 1. Okt. 1885 Gebrauch unter gleich-

zeitigem Anerbieten einer Conversion der gesammten Summe in 4proz. consolidirte Anleihe. Von der zur Consolidation benutzten Summe von 485 174 650 M. in 4½proz. Anleihe wurden nur 21 500 M. gekündigt und ausgezahlt, während 485 153 150 M. in 4proz. consolidirte Anleihe convertirt wurden. Zusammen mit der bereits angegebenen Summe von 10 482 800 M. an inzwischen zu Tilgungszwecken verwendeten Verschreibungen derselben Anleihe belief sich mithin die zu Consolidationszwecken verwendete Summe der 4proz. Consols nunmehr auf 495 635 950 M.

Die Summe blieb auch in Zukunft unverändert, da die weiterhin zu Tilgungszwecken der 5 älteren 4proz. Anleihen erforderlichen Mittel in Folge des weiteren Sinkens des Zinsfusses durch Veräusserung von Verschreibungen 3½proz. consolidirter Anleihe auf Grund eines Erlasses vom 13. Juli 1885 beschafft wurden. Bis zum 1. Juli 1891 waren von dieser Anleihe zu genanntem Zwecke verausgabt worden 41 141 400 M. Der Betrag der noch zu consolidirenden Anleihen war aber nicht nur durch die Verwendung dieser Summen, sondern auch durch ausserordentliche Tilgungen der Reste der Anleihen von 1850 1852, 1853 und 1862 im Betrage von 709 500 M., 2 102 700 M., 2 401 200 M. und 8 440 200 M., insgesamt also in Höhe von 13 653 600 M. im Jahre 1889 verringert worden. Von den sämmtlichen ursprünglich zur Consolidation bestimmten 17 Anleihen war in Folge dessen am 1. Juli 1891 nur noch ein Rest der Anleihe von 1868A im Betrage von 12 159 150 M. unconsolidirt. Auch diese Anleihe wurde im Etatsjahre 1895/96 mit dem Reste getilgt. Mit diesem Jahre war also die Durchführung der Consolidation bewirkt. Aus den Berichten der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Durchführung der Consolidation er giebt sich folgendes Gesamtbild:

Ursprünglich zur Consolidation ausersehen waren	670 308 525 M.
Ausserordentlich getilgt wurden:	
1. in den Jahren 1873/74. . . . .	93 057 780 M.
und	10 928 400 „
	<u>103 986 180 M.</u>
2. im Jahre 1889 . . . . .	<u>13 653 600 „</u>
In Summe . . . . .	<u>117 639 780 „</u>
Mithin blieben zu consolidiren durch Ausgabe von consolidirter Anleihe . . . . .	552 668 745 M.
Zur Consolidation sind verwandt:	
1. an 4proz. Consols . . . . .	495 635 950 M.
2. an 3½proz. Consols . . . . .	53 036 000 „
	<u>548 671 950 M.</u>
Diese Summe mit . . . . .	<u>548 671 950 „</u>
abgezogen von der obigen giebt Gewinn von . . . . .	3 996 795 M.
in Folge der Consolidation.	

### 3. Fortschreitende Unification der Staatsschuld.

§ 22. Wenn dem Consolidationsgesetz von 1869 der zweifache Zweck, die Unification der Staatsschuld und die Aufhebung der Tilgungspflicht gegenüber den Gläubigern zu Grunde lag, so war dieser Zweck zunächst doch nur für einen beschränkten Theil der Staatsschuld in dem Gesetze zur Durchführung gebracht worden. Nach dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1870 betragen: das Schuldkapital der auf dem Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden stehenden Staatsschulden insgesamt 1 273 168 115 M.,<sup>1)</sup> die gesetzlichen Tilgungsbeträge 25 998 423 M. Die zur Consolidirung bestimmten Schuldkapitalien beliefen sich aber nur auf 670,2 Mill. M. oder 52,7 Proz. Der Tilgungsbetrag verringerte sich für 1870 um 10 268 567 M., also um zwei Fünftel des bisherigen Betrages. Die Absicht der Staatsregierung, allmählich für einen immer grösseren Theil der Staatsschuld die neue Schuldforn der rentenartigen, unkündbaren Consols einzuführen, kam in § 7 Abs. 2 des Gesetzes deutlich zum Ausdruck, wo gesagt war, dass dem Staate das Recht vorbehalten bleibe, „mit der consolidirten Anleihe spätere Anleihen zu vereinigen, insofern dieselben mit 4½ Proz. verzinst werden und wegen ihrer Tilgung die nämlichen Bestimmungen wie zu § 2 des Gesetzes gelten sollten“. Die allmähliche Verdrängung der alten Schuldtitres und die immer stärkere Ueberhandnahme der Consols in dem Etat der Staatsschulden wurde nun besonders gefördert einmal dadurch, dass im Anfang der 70er Jahre in Folge des günstig verlaufenen Krieges mit Frankreich und den sich anschliessenden wirthschaftlichen Aufschwung eine grosse Anzahl älterer tilgungspflichtiger Schulden ausserordentlich getilgt werden konnten, sodann aber auch dadurch, dass bei der mit Ende der 70er Jahre beginnenden Aera der Verstaatlichung der Eisenbahnen nach den Verstaatlichungsgesetzen überall der Umtausch der übernommenen Aktien und Prioritätsobligationen, ebenso wie die Aufbringung von Baarmitteln durch Ausgabe von Schuldscheinen immer nur mittelst Aufnahme von Anleihen, welche mit der consolidirten Anleihe von 1869 vereinigt wurden, zu erfolgen hatte. Auch die Schuldentilgungen der späteren Jahre haben sich, soweit nicht Verrechnungen auf bewilligte Anleihen in Frage kamen, fast nur auf die älteren Schuldtitel bezogen. An consolidirter Anleihe sind bis 1900 überhaupt nur rund 7,4 Mill. M. getilgt worden (s. § 27 a).

Dadurch kam es, dass nach dem Schuldenetat für 1880/81 die consolidirten und die nach dem Gesetze von 1869 noch zu consolidirenden Anleihen mit zusammen rund 1086 Mill. M. bereits 70 Proz. der gesammten verzinslichen Schuld (1365,3 Mill. M. ausmachten, 1890/91 97,5 Proz. (5085,8 Mill. M. zu 5204,7 Mill. M. ver-

<sup>1)</sup> Dazu kamen noch 54 750 000 M. un verzinsliche Schuld und 1 291 229 M. Renten.

zinslicher Gesamtschuld), 1900<sup>1)</sup> 98 Proz. (6463,5 Mill. M. zu 6591,6 Mill. M. Gesamtschuld), 1902 98,2 Proz. (6602,2 Mill. M. zu 6720,7 Mill. M. Gesamtschuld), 1903 98,3 Proz. (6773,9 Mill. M. zu 6889,4 Mill. M.). Die Unification der preussischen Staatsschuld ist hiernach in Bezug auf die Art der Schuldtitel (Consols) fast vollständig durchgeführt.

Nach dem 54. Berichte der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Etatsjahre 1900 (Drucks. d. Abg.-H. 1902 Nr. 70) setzte sich der Schuldenbetrag am 31. März 1902 wie folgt zusammen:

I. 3½proz. vormals 4proz. consolidirte Anleihe . . . . .	3 585 219 900 M.
3½proz. consolidirte Anleihe . . . . .	1 914 100 650 „
3proz. consolidirte Anleihe . . . . .	1 247 397 400 „
Summe I . . . . .	6 746 717 950 M.
II. Uebernommene Eisenbahnschulden . . . . .	119 845 259 „
III. Alte Hannoversche Schulden . . . . .	3 368 083 „
Summe I bis III . . . . .	6 865 304 546 M.

Der Grund, weshalb die Schulden zu II bis III noch nicht in consolidirte Anleihen umgewandelt sind, liegt zum Theil darin, dass dieselben überhaupt nicht oder nicht ohne Zustimmung der Gläubiger zurückgezahlt werden können.

#### 4. Antheil der Eisenbahnschulden an der Gesamtschuld.

§ 23. Schon in § 22 ist angedeutet worden, dass die 6,7 Milliarden Consols in der Hauptsache für Eisenbahnzwecke aufgenommen sind. Das Nähere über die hauptsächlich in die 80er Jahre fallende Eisenbahnverstaatlichung und die Aufnahme der Eisenbahnschulden ist bereits im ersten Bande Buch VII §§ 19 ff. und §§ 224 ff. gesagt worden. Nach § 233 a. a. O. und der zugehörigen Anl. LXVI — vgl. auch die Berichtigung dazu in Bd. I Buch VIII S. XII — sind in der Zeit vom 20. Dez. 1879 bis zum 31. März 1900 rund 4718,2 Mill. M. Consols für Eisenbahnzwecke aufgenommen worden. In der Zeit vor dem 20. Dez. 1879 waren seit Erlass des Consolidationsgesetzes von 1869 nach dem Inhalt der jährlichen Berichte der Staatsschuldenkommission an Consols für Eisenbahnzwecke noch ausgegeben worden folgende Beträge:

vom 11. Juni 1873 (G.-S. S. 305)	250 250 267,12 M.
„ 20. März 1874 ( „ „ 111)	10 824 362,50 „
„ 17. Juni 1875 ( „ „ 256)	92 309 932,04 „
„ 9. Juli 1875 ( „ „ 529)	26 922 796,63 „

<sup>1)</sup> Noch zu consolidirende Schulden gab es nicht mehr, die letzten waren 1895/96 consolidirt (s. oben § 21).

vom	7. Juni	1876	(G.-S. S. 154)	21 045 223,08 M.
„	14. Juni	1876	( „ „ 237)	1 014 750 „
„	7. Juli	1876	( „ „ 288)	-- „
„	29. März	1877	( „ „ 124)	4 000 000 „
„	17. März	1878	( „ „ 139)	698 000 „
„	26. Juni	1878	( „ „ 259)	29 991 732,55 „
			Summe . .	437 057 063,92 M.

Hiernach von 1869 an bis 31. März 1900 zusammen rund 5155 Mill. Mark. Vom 31. März 1900 bis 1901 kamen noch (gleichfalls nach den Staatsschuldenberichten) hinzu 35 681 771,60 M. 3proz. Consols auf Grund des Ges. v. 8. Juni 1897 (G.-S. S. 171), ferner 50 341 685 M. 3proz. Consols auf Grund des Ges. v. 25. Mai 1900 (G.-S. S. 129), 54 149 615 M. 3proz. Consols auf Grund des Ges. v. 20. Mai 1898 (G.-S. S. 91), 25 000 000 M. 3proz. Consols auf Grund des Ges. v. 3. Juni 1896 (G.-S. S. 100), 10 000 000 M. 3proz. Consols auf Grund des Ges. v. 8. April 1895 (G.-S. S. 25), im Ganzen also 175 173 071 M. 3proz. Consols hinzu, sodass sich der Gesamtbetrag der für Eisenbahnzwecke von 1869 bis 1901 ausgegebenen Consols auf rund 5330,3 Mill. M. stellt.

Nach Anl. II des vorliegenden Bandes sind zu anderen als Eisenbahnzwecken seit dem Consolidationsgesetz in dem gleichen Zeitraum (1869 bis 31. März 1901) im Ganzen an Consols ausgegeben worden rund 618,8 Mill. M. Auf Grund des Consolidationsgesetzes wurden zur Umwandlung älterer, zum grössten Theil zu Eisenbahnzwecken aufgenommener Schuldtitres in Consols im Ganzen veräussert rund 548,6 Mill. M., sodass sich insgesamt bei dieser Berechnung am 31. März 1901 eine Consolsschuld ergeben würde von  $5330,3 + 618,8 + 548,6 = 6497,7$  Mill. M. Davon sind (wenn berücksichtigt wird, dass von den auf Grund des Gesetzes von 1869 zu consolidirenden Schulden älterer Zeit ca. 54 Proz. zu Eisenbahnzwecken aufgenommen waren), im Ganzen  $6497,7 - (618,8 + 296,2) = 5582,7$  Mill. M. für Eisenbahnzwecke und nur 915 Mill. M. für andere Zwecke aufgenommen. Die preussische consolidirte Staatsschuld ist hiernach zu 86 Proz. Eisenbahnschuld. Die nicht consolidirten Schulden (31. März 1902 nur noch rund 123 Mill. M., s. § 22 a. E.) sind zum grössten Theil (119,8 Mill. M.) ebenfalls Eisenbahnschulden.

§ 23a. Bei vorgedachter Berechnung sind diejenigen Beträge der Anleihen, welche in anderer Weise als durch Ausgabe von Consols, z. B. durch Anrechnung u. s. w. (s. Sp. 7–12 in Anl. II) gedeckt wurden, ausser Rücksicht gelassen. Rechnet man sie hinzu, so erhöht sich der Betrag der für Eisenbahnzwecke verwendeten Summe annähernd um 1 Milliarde, derjenige für andere Zwecke (nach Anl. II) um 408,5 Mill. M. Das Antheilverhältniss beider Schuldengruppen ändert sich also auch bei dieser Berechnung nicht wesentlich.

### 5. Weitere charakteristische Merkmale der Periode von 1869 an.

§ 24. Ist hiernach dem Zeitraum seit 1869 am charakteristischsten einerseits die Vereinheitlichung der Staatsschuldtitres, andererseits das starke Anwachsen der Staatsschuld in Folge der Durchführung der Verstaatlichung der Eisenbahnen, so fallen doch auch noch einige andere für die Entwicklung der preussischen Staatsschuld wichtige Thatsachen in diese Zeitperiode. Das sind vor Allem die schon erwähnten erheblichen ausserordentlichen Schuldentilgungen in den Jahren 1872 bis 1875, wozu hauptsächlich der preussische Antheil an der französischen Kriegsentschädigung, die damaligen hohen Verwaltungsüberschüsse und einige andere vom Reiche oder durch dessen Massnahmen zur Verfügung gestellten Summen Verwendung fanden. Es wurden in der gedachten Zeit ausserordentlich getilgt von 1872 bis 1875 rund 254,6 Mill. M. verzinslicher Schulden und 61,4 Mill. M. unverzinslicher Schulden, ausserdem wurden Renten zu 25,3 Mill. M. Kapitalwerth abgelöst.

Dem preussischen Staat flossen damals zu aus der französischen Kriegskostenentschädigung 361 911 650 M.,<sup>1)</sup> in Folge der Aufhebung des Staatsschatzes 90 000 000 M., in Folge der Uebernahme der Zoll- und Steuerekredite auf das Reich 42 190 581 M., in Folge der Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank 29 720 000 M., auf Grund des Gesetzes über Ausgabe von Reichskassenscheinen 71 995 176 M., in Summe 595 817 407 M.

Neben diesen ausserordentlichen Tilgungen gingen die planmässigen Tilgungen der älteren, nicht zur Konsolidirung auf Grund des Gesetzes von 1869 vorgesehenen Staatsschuldscheine nach Massgabe der Vorschriften der Verordn. v. 17. Jan. 1820 her. Als Grundsumme war im Etat für 1869 ein Betrag von 501 979 319 M. angegeben. Davon waren getilgt bis zum Jahre 1879/80 373 637 919 M., 1890/91 441 437 819 M., 1899 495 733 319 M. Der Rest war zum 1. Jan. 1900 gekündigt worden.

Eine weitere wichtige Massnahme in dieser Zeitperiode war der Erlass des sog. Eisenbahngarantiegengesetzes vom 27. März 1882 (G.-S. S. 214), welches den Zweck hatte, die schrankenlose Inanspruchnahme der Eisenbahnüberschüsse für allgemeine Staatszwecke etwas einzudämmen, und ihre Verwendung zu Schuldentilgungszwecken sicher zu stellen. Hierüber handeln ausführlich die §§ 229 ff. im VII. Buche des ersten Bandes, s. aber auch unten unter Abschnitt: Schuldentilgung.

Bedeutungsvoll in dem genannten Zeitraume waren ferner die mehrfachen Convertirungen der preussischen Staatsschuldverschreibungen in den Jahren 1884 und 1885 von 4 $\frac{1}{2}$  auf 4 Proz. und 1897 von 4 Proz. auf 3 $\frac{1}{2}$ , worüber das Nähere in dem Abschnitt über Verzinsung der Staatsschuld gesagt werden wird.

<sup>1)</sup> Ueber deren Verwendung im Einzelnen s. bei Sattler S. 37.

Endlich fällt in die dritte Zeitperiode die Wiedereinführung einer gesetzlichen Tilgungspflicht durch das Gesetz vom 8. März 1897, welches zwar den Staatsgläubigern kein vertragsmässiges Recht auf Tilgung zuspricht, wohl aber die Staatsregierung und den Landtag gesetzlich bindet, alljährlich im Etat unter den laufenden Ausgaben einen bestimmten Betrag für Schuldentilgung aufzunehmen. Hierauf wird in dem Abschnitt über „Tilgung“ der Staatsschulden näher eingegangen werden.

---

## II. Hauptabschnitt.

# Der gegenwärtige Stand der auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung stehenden Staatsschuld im Einzelnen und ihre Verwaltung.

### Allgemeines.

§ 25. Für die preussische Staatsschuld besteht ein besonderer „Etat der Staatsschuldenverwaltung“. Dieser umfasst indessen nur den Haupttheil der preussischen Staatsschuld d. h. denjenigen, welcher von der „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ (§ 68 ff.) verwaltet wird.

Dieser Staatsschuldenetat lässt sich unter Einnahme wie unter Ausgabe in zwei Hauptgruppen eintheilen, einmal in solche Einnahmen bezw. Ausgaben, welche die Staatsschuld selbst, ihre Verzinsung und Tilgung zum Gegenstande haben (A) und sodann solche, welche lediglich die die Staatsschuld verwaltende Behörde betreffen (B). Dem entsprechend werden unter „Einnahme“ unterschieden:

- A. zur Deckung der Ausgaben des Etats durch gesetzliche Verordnungen bestimmte Einnahmen, wie z. B. Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen u. s. w.;
- B. eigene Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung (Kap. 22 Tit. 1—3) (z. B. Vergütung vom Reich für Verwaltung der Reichsschuld u. s. w.).

Der Ausgabeetat zerfällt in:

- A. die Kap. 35 (Verzinsung der Staatsschuld), 36 (Tilgung der Staatsschuld), 37 (ausseretatsmässiger Eisenbahnbetriebs-Dispositionsfonds), 38 (Renten);
- B. das Kap. 39 betr. die Verwaltungskosten für die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Dieser Eintheilung folgend wird auch nachstehend in einem ersten Abschnitte die Staatsschuld selbst, ihre Verzinsung und Tilgung und in einem zweiten Abschnitt die die Staatsschulden verwaltende Behörde zur Darstellung gelangen.

---

## Erster Abschnitt.

## Die Staatsschuld, ihre Verzinsung und Tilgung.

## I. Kapitel.

## Die gegenwärtige Staatsschuld.

## A. Allgemeine Uebersicht.

§ 26. Während aus dem Etat selbst nur die zur jährlichen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Beträge ersichtlich sind, wird alljährlich in einer besonderen Etatsbeilage (Beil. B) eine Uebersicht des Standes des Schuldkapitals selbst für das in Rede stehende Etatsjahr gegeben, während eine weitere Beilage (A) nähere Erläuterungen über die Abweichungen dieser Uebersicht gegen diejenige des Vorjahres enthält.

Nach der Uebersicht für das Etatsjahr 1903 stellte sich die preussische Staatsschuld im Einzelnen wie folgt dar:

Titel	Nummer	Bezeichnung der Schulden	Schuldkapital	Ausgaben für das Etats-	
			nach dem Etat	jahr 1903	
			für das Etats-	Verzinsung	Tilgung
			jahr 1903	κ	κ
			ℳ		ℳ
1.		3 1/2-, vormalis 4proz. consolidirte Anleihe (s. unten § 27) . . . . .	3 585 080 450	125 477 816	—
2.		3 1/2 proz. consolidirte Anleihe (§ 28) . .	1 914 100 650	66 993 523	—
3.		3 proz. consolidirte Anleihe (§ 29) . . . .	1 274 751 400	38 242 542	—
4.		Zur Verzinsung der im Laufe des Etatsjahres neu aufzunehmenden Anleihebeträge (§ 30) . . . . .	—	500 000	—
		Reservequantum für unbekannte Ansprüche aus alten provinziellen Schulden 1403531 M. (§ 31)	—	—	—
5.		Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, Magdeburg-Halberstädter, Cöln-Mindener, Homburger, Bergisch-Märkischen und Westholsteinischen Eisenbahn sowie der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn (§ 32):			
	1.	der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 4 proz. Stammaktien von 1843 . . . . .	1 546 200	61 848	994 945
	2.	der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn			
	a)	2 1/2 proz. Köthen-Bernburger Aktien (Rente) . . . . .	705 000	17 625	15 000
	b)	3 proz. Magdeburg-Wittenbergesche Aktien (Rente) . . . . .	10 867 200	325 008	67 200
	3.	der Cöln-Mindener Eisenbahn. 4 1/2 proz. Prioritäts-Obligat. VI. Emission Lit. A . . . . .	43 801 995	1 924 788	1 028 910
	4.	der Homburger Eisenbahn. 4 1/2 proz. Prioritäts-Obligat. v. 1. Aug. 1860	16 629	748	16 629

Titel	Nummer	Bezeichnung der Schulden	Schuldkapital	Ausgaben für das Etats-	
			nach dem Etat	jahr 1903	
			für das Etats-	Verzinsung	Tilgung
			jahr 1903		
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	5.	der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.			
		a) 3½ proz. Prioritäts-Obligat. III Serie			
		und III. Serie Lit. B . . . . .	39 615 300	1 386 535	773 464
		b) 3½ proz. Prioritäts-Obligat. III Serie			
		Lit. C I. und 2. Emission . . . . .	15 519 300	543 175	186 628
	6.	der Westholsteinischen Eisenbahn.			
		Unverzinsliche Anleihe bei der Provinz			
		Schleswig-Holstein . . . . .	21 600	—	3 600
	7.	der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn.			
		Unverzinsliche Anleihe bei der Provinz			
		Schleswig-Holstein . . . . .	56 000	—	8 000
		<i>Summe Tit. 5 . . . . .</i>	<i>112 149 224</i>	<i>4 259 728</i>	<i>3 094 377</i>
	6.	Schatzanweisungen (§ 33) . . . . .	—	300 000	—
	7.	Vormals Hannoversche Schulden (§ 34)			
		A. Schulden der vormaligen General-Steuerkasse.			
		(Unkündbar oder nur bedingungsweise kündbar.)			
	1.	5 proz. Kalenberg-Grubenhagensche (von Münch-			
		hausensche Armengelder) 6 000 Thaler Gold	19 945	997	—
	2.	5 proz. von Grote-Stillhornsches Lehnkapital	40 050	2 002	—
	3.	5 proz Lüneburgsche (Langenbecksche Stiftungs-			
		gelder) . . . . .	25 580	1 279	—
	4.	4 proz Kalenberg-Grubenhagensche (von Maren-			
		holzsche Stiftungsgelder) . . . . .	9 136	365	—
	5.	4 proz. Lüneburgsche (von Grote-Stillhornsches			
		Lehnkapital) . . . . .	232 535	9 301	—
	6.	3½ proz. Obligationen Lit. D (desgleichen) . .	56 000	1 960	—
	7.	Supplementarzinzen auf die 4- und 3½ proz.			
		von Grote-Stillhornschen Lehnkapitalien . .	—	2 587	—
		B. Schulden der vormaligen Generalkasse.			
	1.	5 proz Obligationen Lit. A			
		a) von Grote - Stillhornsches			
		Lehnkapital . . . . . 209 625 M.,			
		b) Meinhelfsches Stiftungs-			
		kapital . . . . . 59 400 „	269 025	13 293	—
	2.	4 proz. Obligationen Lit. S . . . . .	2 669 275	106 767	46 538
		<i>Summe Tit. 7 . . . . .</i>	<i>3 321 546</i>	<i>138 553</i>	<i>46 538</i>
		<b>Gesamtsumme Tit. 1 bis 7 . . .</b>	<b>6 889 403 269</b>	<b>235 912 162</b>	<b>1) 3 140 915</b>

### B. Die einzelnen Bestandtheile.

§ 27. Die einzelnen Bestandtheile der auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung stehenden Staatsschuld zerfallen hiernach einmal (I) in fundirte, d. h. zum Zweck dauernder Aufnahme gemachten Schulden (Tit. 1—5 u. 7), sodann (II) in sog. schwebende Schulden

1) Planmässige Tilgung. Die Gesamttilgung nach Massgabe des Gesetzes vom 8. März 1897 (G.-S. S 43) erfordert (nach dem Etat 1903) einen Aufwand von 41 336 420 M.

(Schatzanweisungen Tit. 6). Auf dem Staatsschuldenetat stehen ferner (III) noch gewisse Rentenschulden. Endlich sind im Anschluss an obige Schulden zu behandeln die sog. Staatsgarantien (IV).

### I. Dauernde (fundirte) Schulden.

§ 27a. Zu 1. Die  $3\frac{1}{2}$ proz., früher 4proz. consolidirte Anleihe. Der erste Betrag einer 4proz. consolidirten Anleihe wurde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1873 ausgegeben. Dieses Gesetz hatte zu Eisenbahnzwecken einen Gesamtkredit von 360 Mill. M. eröffnet, wovon 250 250 267 M. durch Anleihen aufzubringen waren. Davon wurden zunächst noch 50 Mill. M. durch Veräusserung  $4\frac{1}{2}$ proz. Schuldverschreibungen auf Grund des Erlasses vom 20. Dez. 1875 beschafft (mit einem Erlöse von 52 123 318,75 M.).<sup>1)</sup> Der Restbedarf wurde dagegen in Folge der Allerhöchsten Erlasse vom 23. Juni 1876, 24. Febr. 1877, 26. Sept. 1877, 11. Dez. 1878, 16. Aug. 1882 durch Veräusserung 4proz. Schuldverschreibungen aufgebracht. Weitere 4proz. Consols wurden ausgegeben auf Grund der Gesetze vom 17. Juni 1874 (92,3 Mill. M.), 9. Juli 1875 (26,9 Mill. M.).

Ferner kamen erhebliche Posten hinzu in Folge der Eisenbahn-Verstaatlichungsgesetze; allein auf Grund der ersten Gesetze vom 20. Dez. 1879, 14. Febr. 1880, 28. März 1882 je über eine halbe Milliarde, durch Gesetz vom 24. Jan. 1884 fast eine halbe Milliarde (437,8 Mill.). Für andere Eisenbahn- und sonstige Zwecke wurden geringere Summen 4proz. Consols ausgegeben. Nach den bei Sattler S. 103 ff. angezogenen Erlassen vom 20. Dez. 1875 bis 26. Febr. 1885 kamen in dieser Zeit insgesamt 3036 Mill. M. zur Ausgabe.<sup>2)</sup> Nach § 21 wurden zur Consolidation auf Grund des Consolidationsgesetzes im Ganzen 495,6 Mill. Mark 4proz. Consols<sup>3)</sup> verwandt. Das ergab eine Gesamtsumme von 3532 Mill. M.

Kurz vor der Convertirung der 4proz. Anleihe in  $3\frac{1}{2}$ proz. (1. Okt. 1897),<sup>4)</sup> am 31. März 1897, wurde der Bestand der 4proz. Anleihe (im 49. Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden) auf genau 3 588 631 550 M. angegeben, wovon 545 760 150 M. auf im Jahre 1885 umgewandelte  $4\frac{1}{2}$ proz. Anleihe entfielen. Nach jener Convertirung (am 31. März 1898) erschienen (in dem 50. Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden) an Stelle der vormals 4proz. Titres  $3\frac{1}{2}$ proz. im Betrage von 3 587 846 500 M.

Am 31. März 1902 stellte sich (nach dem 54. Berichte a. a. O.) der Gesamtbetrag der  $3\frac{1}{2}$ proz., vormals 4proz. consolidirten Staats-

<sup>1)</sup> An  $4\frac{1}{2}$ proz. Titres wurden nach 1869, abgesehen von den in Folge des Consolidationsgesetzes bis 1872 ausgegebenen  $4\frac{1}{2}$ proz. Consols, nur noch im Ganzen 60 357 700 M. neu ausgegeben, die 1884 in 4proz. convertirt wurden.

<sup>2)</sup> Seitdem ging man zu  $3\frac{1}{2}$ proz. Titres über; s. unten Nr. 2 § 28.

<sup>3)</sup> wovon 485 153 150 M. convertirte (1885)  $4\frac{1}{2}$ proz. Schuldtitel waren.

<sup>4)</sup> Näheres in § 46.